OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750426/52/MB

Datum:
Linz, 11. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der S A K, vertreten durch „x“ L - Verein für e f B, x, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7. März 2017, GZ: SO-2016-56622/22-Pem, betreffend Zuerkennung von Grundversorgung in Form von Geldleistungen, nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen und Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2018, Ra 2018/21/0154-8,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als Geldersatzleistung idHv 186 Euro, zahlbar binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution, vom Land Oberösterreich zu leisten ist, darüber hinaus wird das Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. März 2017, GZ: SO-2016-56622/22-Pem, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 9. November 2015, modifiziert durch zwei Anträge, eingelangt bei der Behörde am 13. Dezember 2016, auf Feststellung des Zustehens von Grundversorgungsleistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz für den Zeitraum vom 6. November 2015 bis zum 23. November 2015 und Zusprechens von Geld-Ersatzleistungen in der Höhe der Mindestsicherung (541,92 Euro) für eben diesen Zeitraum als unbegründet abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen aus:

„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Sie sind s Staatsangehörige, geboren am x. Am 26. Oktober 2015 reisten Sie in das Bundesgebiet Österreichs ein. Am 29. Oktober 2015 stellten Sie in L einen Antrag auf internationalen Schutz und wurden im Polizeianhaltezentrum L erkennungsdienstlich erfasst. Am 5. November 2015 wurde das Asylverfahren vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. (BFA) zugelassen und Ihnen wurde die Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 Abs. 1 AsylG 2005 ausgestellt - bis dato wurde über Ihren Asylantrag noch nicht rechtskräftig abgesprochen. Am selben Tag meldeten Sie einen Hauptwohnsitz an einer Adresse in Oberösterreich an. Sie wohnten seit Einreise in das Bundesgebiet bis zum Zeitpunkt der Übernahme in die Grundversorgung des Landes OÖ bei Nachbarn Ihrer Schwester, F A K, in T, OÖ. Sie verfügen über keinerlei Finanzmittel oder Vermögen. Sie leiden an keiner außergewöhnlichen physischen oder psychischen gesundheitlichen Beeinträchtigung. Mit Schreiben, bei der Behörde eingelangt am 11. November 2015, stellten Sie einen Antrag auf unverzügliche Gewährung von Grundversorgungsleistungen nach dem Oö. GVG, insbesondere Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, Versorgung mit angemessener Verpflegung, Sicherung der Krankenversorgung und Gewährung eines monatlichen Taschengeldes. Am 23. November 2015 wurden Sie in die Grundversorgung des Landes OÖ aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt werden Ihnen Grundversorgungsleistungen nach dem Oö. GVG durchgehend gewährt. Eine Zuweisung an das Land OÖ durch die zuständige Bundesstelle iSd Art 3 Abs 2 GW bestand bis zu diesem Zeitpunkt nicht.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2016, bei der Behörde eingelangt am 4. Februar 2016, forderten Sie für den Zeitraum von der Zulassung ihres Asylverfahrens bis zur Aufnahme in die Grundversorgung nach dem Oö. GVG die Zahlung nicht gewährter Grundversorgungsleistungen in Form von Geldleistungen.

Mit undatiertem Schreiben, bei der Behörde eingelangt am 13. Dezember 2016, modifizierten Sie Ihren Antrag vom 9. November 2015 dahingehend, dass Sie nunmehr die

Anträge stellen, die Oö. Landesregierung möge feststellen, dass Ihnen für den Zeitraum vom 6. November 2015 bis zum 23. November 2015 Grundversorgungsleistungen nach dem Oö. GVG zustehe und sie möge Ihnen für diesen Zeitraum eine Geld-Ersatzleistung in der Höhe der Mindestsicherung (EUR 541,92) zusprechen.

Ebenso gelangte am 13. Dezember 2016 eine Säumnisbeschwerde wegen des Antrages auf Grundversorgung vom 9. November 2015 ein, über welchen von der Behörde bis dato nicht abgesprochen wurde.

Der Sachverhalt ergab sich aufgrund der Aktenlage und einer mit Ihnen durchgeführten Anhörung und Befragung widerspruchsfrei.

Rechtliche Beurteilung:

Gem. § 16 Abs 1 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.
Von Ihnen wurde wegen Ihres Antrages auf Grund Versorgung nach dem Oö. GVG vom 9.11.2015, am 13. Dezember 2016 Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erhoben. Mit gegenständlichem Bescheid wird Ihrem Begehren auf Entscheidung in der Rechtssache fristgerecht nachgekommen.

Gem. § 1 Abs 1 Oö. GVG sind vom Land die in der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 93/2004, vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen hilfs- und schütz bedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und Aufenthalt in Oberösterreich haben, zu erbringen. Hilfsbedürftig sind gem. § 2 Abs 1 GVG Fremde, die - unter Berücksichtigung der Umstände der Lebensführung - der Grundversorgung vergleichbare Leistungen für sich und die mit Ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können, wobei eine Lebensgemeinschaft einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt wird. Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs 4 Oö. GVG die im Art 2 Abs 1 der Grundversorgungsvereinbarung (GW) genannten Fremden. Nach Art 2 Abs 1 Z 1 GW zählen dazu Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist.

Sie sind s Staatsangehörige und haben seit 5. November 2015 Ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich. Sie sind vom BFA zum Asylverfahren zugelassen und über Ihren Asylantrag wurde noch nicht rechtskräftig abgesprochen. Ihre Schutzbedürftigkeit im Sinne des Oö. GVG ist gegeben. Sie verfügen über keinerlei Finanzmittel oder Vermögen und können daher der Grundversorgung vergleichbare Leistungen für sich nicht aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen und sind somit auch hilfsbedürftig im Sinne des Oö. GVG.

Gem. § 3 Abs 2 Z 2 können Grundversorgungsleistungen nach Maßgabe des Abs. 6 verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der oder die Fremde das Zuweisungsverfahren in der zuständigen Bundesstelle nicht abgewartet hat oder sonst über keine in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Zuweisung an das Land Oberösterreich verfügt. Gem. Abs 6 sind diese Entscheidungen im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die besondere Situation oder eine allfällige besondere

Schutzbedürftigkeit (wie z. B. unbegleitete Minderjährige) unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu treffen. § 4 Abs 1 Oö. GVG normiert, dass die Entscheidung über die Verweigerung, Einschränkung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, von der Landesregierung mit Bescheid zu treffen ist.

Eine Aufnahme in die Grundversorgung des Landes OÖ erfolgte zum 23. November 2015. Sie verfügten bis zu diesem Zeitpunkt über keine Zuweisung der zuständigen Bundesstelle an das Land Oberösterreich bzw. haben Sie ein solches Zuweisungsverfahren nicht abgewartet, sondern haben sofort nach Einreise bei Nachbarn Ihrer Schwester, F A K, in T OÖ Unterkunft genommen. Während des beantragen Zeitraumes bis heute besteht keine besondere Situation oder allfällige besondere Schutzbedürftigkeit Ihrerseits. Eine Unverhältnismäßigkeit der Verweigerung der Grundversorgung zu Ihrer Situation ist daher nicht gegeben. Leistungen des Landes OÖ auf Grundversorgung werden daher für den beantragten Zeitraum verweigert. Infolge dessen wird eine Geld-Ersatzleistung nicht zugesprochen.

Aufgrund der gegebenen Rechtslage ist hier auf den grundlegenden Sinn und Zweck der gemäß Art 3 Abs 2 GW seitens des Bundes einzurichtenden Koordinationsstelle hinzuweisen. So hat die Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel (Art 1 Abs 4 GW) grundsätzlich durch die Koordinationsstelle zu erfolgen; dies mit Verweis auf den Umstand, dass gemäß § 2 Abs 1a 1. Satz Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (GVG-B) kein Anspruch auf Versorgung in einem bestimmten Bundesland besteht.
Zu Ihrem in der Anhörung am 20. Jänner 2017 gestellten Beweisantrag auf Einvernahme Ihrer Schwester, F A K, zum Beweise der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Einreise die Grundversorgung durch Privatpersonen erfolgte wird angemerkt, dass diese Tatsache von Seiten der Behörde nicht bestritten wird und somit Ihrem Antrag keine Folge geleistet wird.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist die Beschwerde vom 4. April 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Im Rahmen dieser Beschwerde führte die Bf Folgendes aus:

„a. Ich habe am 29.10.2015 in L einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, über den bis dato noch nicht entschieden wurde. Ich wurde am 29.10.2015 im Polizeianhaltezentrum L erkennungsdienstlich erfasst. Die anwesenden Polizisten haben mir nicht mitgeteilt, wo ich Grundversorgungsleistungen in Anspruch nehmen kann. Mir wurde seitens der Polizisten die Auskunft erteilt, dass es im Moment keinen Platz in einem Quartier für mich gibt. Insbesondere wurde ich keinem Erstaufnahmezentrum oder einer sonstigen Unterkunft des Bundes zugewiesen. Dementsprechend hatte ich zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, Grundversorgungsleistungen (Verpflegung, Unterkunft, Versorgung) vonseiten des Bundes zu erhalten. Auf meiner "Bestätigung über Asylantragstellung gern. § 42 Abs 1 BFA-VG" wurde vermerkt: "1) Ohne VQ". Dieser Vermerk bedeutet: "Ohne Verteilerquartier", was daraus erhellt, dass es sich bei diesem Formblatt um das "Infoblatt

Verteilungsquartier" handelt. Im Bestreitungsfall bin ich gerne bereit, den Sachverhalt in einer mündlichen Verhandlung zu schildern.

Am 5.11.2015 wurde mein Asylverfahren durch Ausstellung der weißen Aufenthaltsberechtigungskarte zugelassen. Ich hatte daher einen ex /ege-Anspruch auf die Landesgrundversorgung gemäß dem Oö Grundversorgungsgesetz idF LGBI 90/2013 (in der Folge „Oö GVG"). Gründe, welche mich von der Grundversorgung ausschließen würden, hat die Behörde bis zur Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheides nicht behauptet und liegen auch nicht vor. Ich beantragte den Bezug von Grundversorgungsleistungen in Oberösterreich, da meine Schwester in Oberösterreich wohnt und ich mich tatsächlich in Oberösterreich aufhielt und auch heute noch aufhalte. Ich legte in meinem Antrag dar, dass ich auf die Grundversorgung angewiesen bin. An der Adresse, an der ich damals wohnte, konnte ich nicht dauerhaft bleiben und meine Nahrungsmittelversorgung war nicht gesichert. Diese Umstände sind bereits aktenkundig und wurden von der belangten Behörde nicht bestritten.

Beweis: Bestätigung über Asylantragstellung gem. § 42 Abs 1 BFA-VG vom 29.10.2015
Parteieneinvernahme
Weitere Beweise Vorbehalten

Mit Schreiben vom 9.11.2015, bei der Behörde eingelangt am 11.11.2015, habe ich beantragt, dass mir die belangte Behörde unverzüglich sämtliche Grundversorgungsleistungen nach dem Oberösterreichischen Landesgrundversorgungsgesetz und der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (idF „Aufnahme-RL neu"), gewährt. Ich habe ferner beantragt, mir im Einzelnen angeführte Versorgungsleistungen zu gewähren. Außerdem habe ich beantragt, dass mir eine Unterkunft genannt wird, in der mir die Grundversorgungsleistungen gewährt werden und mich durch Zustellung an meine bevollmächtigte Vertreterin davon zu verständigen. In rechtlicher Hinsicht legte ich in meinem Antrag dar, dass der Anspruch auf Grundversorgung hoheitlich zu gewähren ist. Ich beantragte ausdrücklich eine bescheidmäßige Erledigung.

b. Am 23.11.2015 wurde ich in die Landes-Grundversorgung übernommen. Ich stellte bereits am 9.11.2015 einen schriftlichen Antrag auf Grundversorgungsleistungen bei der Behörde (eingelangt am 11.11.2015). Jedoch wurde ich erst in einem Quartier untergebracht, nachdem mich eine ehrenamtliche Helferin am 23.11.2015 zur Abteilung Landes- Grundversorgung begleitete und wir persönlich um eine Zuteilung ansuchten.

c. Mit Schreiben vom 3.2.2016 forderte ich mittels meines Rechtsanwalts mit der Behauptung des Bestehens eines ex /ege-Anspruchs auf Grundversorgungsleistungen für den Zeitraum von der Zulassung meines Asylverfahrens am 8.11.2015 bis zur Aufnahme in die Grundversorgung nach dem Oö GVG die Zahlung nicht gewährter Grundversorgungsleistungen vom 6.11.2015 bis zum 23.11.2015 in Form von Geldleistungen. Mit Schreiben vom 16.2.2016, am 18.2.2016 eingelangt, teilte die belangte Behörde mir mit, dass sie dieser Aufforderung nicht entsprechen und somit keine Zahlung leisten werde.

c. Daraufhin habe ich Klage gemäß Art 137 B-VG beim VfGH erhoben und begehrt, das Land Oberösterreich schuldig zu erkennen, mir Euro 541,92 s.A. binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

d. Mit Beschluss vom 15.10.2016, Gz A 15/2015 hat der VfGH grundsätzlich meine Rechtsauffassung bestätigt, dass Grundversorgungsleistungen ab dem ersten Tag der Asylantragstellung zu gewähren sind, unabhängig davon, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Grundversorgung vorliegen oder nicht. Ungeachtet dessen hat der VfGH meine Klage mit der Begründung zurückgewiesen, der Anspruch auf rückwirkende Grundversorgung sei am Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen; konkret sei ein "Antrag gemäß § 3 Abs 2 iVm Abs 6 GVG" zu stellen.

d. Daraufhin stellte ich bei der belangten Behörde am 13.12.2016 den Antrag gemäß § 3 Abs 2 iVm Abs 6 GVG auf Zuerkennung der Grundversorgung in der Form einer Geldleistung in Höhe von Euro 541,92 zuzüglich gesetzlicher Zinsen. Gleichzeitig erhob ich Säumnisbeschwerde mit dem Begehren, festzustellen, dass mir für den Zeitraum vom bis zum 23.11.2015 Grundversorgungsleistungen nach dem Oö Grundversorgungsgesetz zustehen. Ich bin nämlich der Ansicht, den Antrag auf Feststellung des Bestehens eines Grundversorgungsanspruches bereits am 11.11.2015 gestellt zu haben.

e. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde meine Anträge als unbegründet ab.

II. Da mich der angefochtene Bescheid in den umseits genannten Rechten verletzt, erhebe ich in offener Frist durch meinen bevollmächtigten Vertreter gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG Beschwerde und stelle die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. gemäß Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG - gegebenenfalls nach ergänzender Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts - den angefochtenen Bescheid abändern, meinen Anträgen vollinhaltlich entsprechen und

a. Grundversorgungsleistungen nach dem Oö Grundversorgungsgesetz in Form von Geldleistungen zustehen;
b. die belangte Behörde (bzw das Land Oberösterreich) verpflichten, mir für den Zeitraum ab Zulassung des Asylverfahrens bis zum 23.11.2015 eine Geld-Ersatzleistung in der Höhe der Mindestsicherung, und zwar Euro 541,92 binnen 14 Tagen zuzüglich gesetzlicher Zinsen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. gemäß § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

III. Begründung

1. Unstrittige Sach- und Rechtsfragen

Die maßgeblichen Sachverhalts- sowie die meisten Rechtsfragen sind unstrittig. Die belangte Behörde hat ausdrücklich und zutreffend festgestellt, dass mein Asylverfahren vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 5.11.2015 zugelassen wurde und mir die Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt wurde (Bescheid Seite 1 - 2). Die Behörde stellte außerdem zutreffend fest, dass ich bis zum 23.11.2015 bei der Nachbarin meiner Schwester wohnte. In rechtlicher Hinsicht leitete die Behörde daraus ab, dass ich meinen Hauptwohnsitz seit dem 5.11.2015 in Oberösterreich habe (Bescheid Seite 3) und daher die Voraussetzung des § 1 Abs 1 des Oö GVG erfülle. Unstrittig ist ferner, dass ich vom 5.11.2015 bis zum 23.11.2015 seitens des Landes Oberösterreich keine Grundversorgungsleistungen bezogen habe. Ebenfalls stellte die Behörde mit näherer Begründung zutreffend fest, dass ich im gegenständlichen Zeitraum sowohl schutzbedürftig als auch hilfsbedürftig im Sinne des § 2 des Oö 6VG war.

Aus den Feststellungen und der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde folgt, dass ich sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung der Grundversorgung gemäß dem Oö GVG im gegenständlichen Zeitraum unstrittig erfüllte. Ein näheres Eingehen auf die außer Streit gestellten Sach- und Rechtsfragen ist nicht erforderlich.

2. Zeitliche Unanwendbarkeit des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG idF LGBI64/2016

Die belangte Behörde begründete die Verweigerung der Grund Versorgung einzig mit § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG idF LGBI 64/2016. Dieser gesetzliche Verweigerungstatbestand wurde mit Art 1 Z 7 der Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2016, LGBI 64/2016, in das Oö GVG eingefügt. Das LGBI 64/2016 wurde am 27.10.2016 kundgemacht. Gemäß Art II der Novelle tritt dieses Landesgesetz mit dem auf den Tag seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft. § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG in der von der Behörde zur Entscheidung herangezogenen Fassung trat daher am 28.10.2016 in Kraft.

Mein Begehren auf Grundversorgungsleistungen bezieht sich auf einen Zeitraum (vom 6.11.2015 bis zum 23.11.2015) vor dem Inkrafttreten des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG idF LGBI 64/2016. Diese Bestimmung ist daher in zeitlicher Hinsicht nicht auf den gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden.

Zwar hat jede Behörde "im Allgemeinen" das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht anzuwenden. Eine andere Betrachtungsweise ist allerdings ua dann geboten, wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens gewesen ist (VwGH 24.4.2012, 2009/11/0212). Hierfür ist primär auf die Auslegung der im konkreten Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften abzustellen (VwSlg 11237 A/1983).

Auch für Sozialleistungen vertritt der VwGH in ständiger Rechtsprechung eine zeitraumbezogene Betrachtungsweise. Dementsprechend sind etwa auch Ansprüche auf Arbeitslosengeld - sofern der Gesetzgeber nichts anderes anordnet - zeitraumbezogen zu beurteilen. Dies bedeutet, dass die für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruches auf Arbeitslosengeld jeweils geltende Rechtslage zeitraumbezogen maßgebend ist (VwGH 11.12.2013, 2012/08/0079). Für einen Anspruch auf Grundversorgung nach dem Oö GVG, der ebenfalls als ein Anspruch auf Geld- bzw Sachleistungen gegenüber dem Staat ausgestaltet und damit strukturell jedenfalls vergleichbar ist, kann nichts anderes gelten.

Auch dieser ist zweifellos ein Anspruch auf eine "zeitraumbezogene Leistung", weshalb für die Beurteilung meines Anspruchs jedenfalls das Oö GVG in der Fassung, die zwischen dem und dem 23.11.2015 gegolten hat, zur Anwendung gelangt. Die Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI 64/2016 sehen keine Rückwirkung vor. § 3 Abs 1 Z 2 Oö GVG idF LGBI 64/2016 ist daher in meinem Fall nicht anzuwenden.

3. Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG idF LGBI 90/2013

Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG in der für den gegenständlichen Zeitraum maßgeblichen Fassung LGBI 90/2013 können Grundversorgungsleistungen verweigert werden, wenn der oder die Fremde "das Zuweisungsverfahren in einer Erstaufnahmestelle nicht abgewartet hat". Dieser Verweigerungsgrund trifft auf mich nicht zu, weil ich nie in einer Erstaufnahmestelle des Bundes gewesen bin. Mir wurde auch nie mitgeteilt, dass ich in eine Erstaufnahmestelle des Bundes gehen soll oder gehen darf (siehe dazu die Angaben im Sachverhalt). Tatsächlich waren in den Erstaufnahmestellen des Bundes zum damaligen Zeitpunkt keine Kapazitäten frei, ich wurde schlichtweg auf die Straße geschickt.

Gemäß § 43 Abs 1 BFA-VG hätte das BFA auf Basis der gemäß § 42 BFA-VG übermittelten Information die Polizisten des PAZ Linz unverzüglich anordnen müssen, dass ich aufzufordern bin, mich binnen vierzehn Tagen in einer Erstaufnahmestelle oder Regionaldirektion einzufinden. Eine solche Aufforderung, die mir während des Zulassungsverfahrens die Inanspruchnahme der Grundversorgung des Bundes ermöglicht hätte, habe ich nie erhalten. Die Behörde stützte sich wohl auf § 43 Abs 2 Z 2 BFA-VG, wonach das Bundesamt von einer Anordnung auf Grund besonderer, nicht vorhersehbarer Umstände absehen kann, wenn die Versorgung von Asylbewerberinnen in einer Betreuungseinrichtung des Bundes nicht möglich ist. Die Zulassung meines Asylverfahrens am 5.11.2015 änderte nichts an meiner Situation. Nach wie vor wies mich der Bund keiner Erstaufnahmestelle oder sonstigen Betreuungseinrichtung zu.

Ich konnte daher aus faktischen Gründen nicht in einer gesicherten Unterkunft des Bundes das Zuweisungsverfahren "abwarten". Das Abwarten ist aber Tatbestandsvoraussetzung des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG. Der Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG ist damit nicht erfüllt. Die Anwendung von § 43 Abs 2 Z 2 BFA-VG durch die Polizei bzw das BFA schließt die Anwendung von § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG idF LGBI 90/2013 aus.

Eine Auslegung des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG dahin, ich müsste ohne staatliche Unterstützung und trotz Hilfs- und Schutzbedürftigkeit die Zuweisung durch den Bund abwarten, widerspricht daher dem Wortlaut des Gesetzes, der ausdrücklich von einem Abwarten in einem "Erstaufnahmezentrum" spricht. Eine ausdehnende, dem Wortlaut widersprechende Auslegung eines Ausnahmetatbestandes zu Lasten einer hilfs- und schutzbedürftigen Interpretation ist mit menschenrechtlichen Erwägungen nicht in Einklang zu bringen. Sie widerspricht auch der in § 3 Abs 6 Oö GVG gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Das Land kann sich nicht auf meine fehlende Schutzbedürftigkeit berufen, weil ich (zufällig) von Mitmenschen vor Obdachlosigkeit und Hunger bewahrt wurde. Maßgeblich kann im Rahmen der rechtlichen Beurteilung nur sein, dass ich keine staatliche Versorgung hatte- Die Entscheidung ist daher schon deshalb rechtswidrig.

4. Normbedenken gegen § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG idF LGBl 64/2016 sowie gegen § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG idF LGBl 90/2013

Die Anwendung des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG idF LGBl 64/2016 kommt aus zeitlichen (oben Punkt 2), die Anwendung des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG idF LGBl 90/2013 aus inhaltlichen (oben Punkt 3) Gründen nicht in Betracht. Würde das erkennende Gericht diese Auffassung nicht teilen und die Bestimmung für anwendbar und die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG für erfüllt ansehen, was bestritten bleibt, kämen die gegen diese Bestimmung (in beiden Fassungen) bestehenden unionsrechtlichen Bedenken zum Tragen.

§ 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG in beiden Fassungen steht im systematischen Zusammenhang mit Art 4 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl I 80/2004, und § 6 Grundversorgungsgesetz-Bund, BGBl 405/1991 idF BGBl I 70/2015. Gemäß Art 4 Abs 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung obliegt den Ländern die Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber*innen. Daraus ließe sich schließen, dass die Verpflichtung der Länder zur Gewährung von Grundversorgung erst mit der Zuweisung durch den Bund beginnt. Diese Annahme ist jedoch sowohl aus kompetenzrechtlichen als auch aus unionsrechtlichen Gründen falsch.

4.1. Unionsrechtlicher Anspruch auf Grundversorgung "ab dem ersten Tag"

Aus dem Unionsrecht ergibt sich zunächst, dass Asylwerber*innen während des Asylverfahrens ununterbrochen einen Anspruch auf Gr und Versorgung haben, wenn nicht bestimmte unionsrechtliche, in meinem Fall unstrittig nicht vorliegende Verweigerungs- oder Ausschlussgründe vorliegen.
In seiner noch zur alten Aufnahme-RL ergangenen Entscheidung vom 27.2.2014, C-79/13, Saciri, hat der EuGH in Rz 35 folgendes ausgesprochen: "Im Übrigen stehen die allgemeine Systematik und der Zweck der Richtlinie 2003/9 wie auch die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Gebot nach Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, dem entgegen, dass einem Asylbewerber, und sei es auch nur vorübergehend nach Einreichung eines Asylantrags, der mit den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz entzogen wird (vgl. Urteil Cimade und GISTI, Rn. 56)." Nach völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Grundsätzen liegt es an den Mitgliedstaaten, ihre Verwaltungsorganisation so zu organisieren, dass die Rechtsunterworfenen ihre vom Gesetz eingeräumten subjektiven Rechte uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Ob der Gesamtstaat oder Bundesländer innerstaatlich zuständig sind, ist dem Unionsrecht gleichgültig. Der Anspruch auf Grundversorgung kann nicht davon abhängen, ob die organisatorische Koordination zwischen Bund und Ländern funktioniert oder nicht. Auch eine „Vollauslastung der Aufnahmenetze" rechtfertigt keine Abweichung von den unionsrechtlichen Vorgaben (EuGH 27.2.2014, C-79/13, Saciri, Rz 50).

Gemäß Art 17 Abs 1 der Aufnahme-RL neu tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen, das sind in Österreich Grundversorgungsleistungen, in Anspruch nehmen können. Dieser Anspruch ab Antragstellung wurde vom EuGH ausdrücklich bestätigt (EuGH Saciri, 27.2.2014, C-79/13 Rz 33) und darf aus unionsrechtlicher Sicht nicht vom Ermessen einer Behörde abhängen.

In der in meiner Angelegenheit ergangenen Entscheidung des VfGH vom 15.10.2015, A 15/2015 hat der VfGH ausgesprochen, dass aus den unionsrechtlichen Vorgaben (insb EuGH Rs. C-79/13, Saciri, Rz 35) folgt, dass "im Gefolge eines Antrages auf internationalen Schutz Versorgungsleistungen im Sinne der Aufnahme-RL und damit der Grundversorgung nach dem einschlägigen Grundversorgungsgesetz vorläufig ungeachtet des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erbracht werden müssen, bis ein Bescheid ergeht, der den gesetzlichen Anspruch auf diese Leistungen verweigert, einschränkt oder entzieht. Wird dieser Verpflichtung zuwider die Leistung, noch bevor ein entsprechender Bescheid ergangen ist, faktisch vorenthalten, so ist der Asylwerber auf die Beschreitung des Rechtsweges angewiesen, um diese Leistung - gegebenenfalls vorläufig - durchzusetzen."

Daraus folgt, dass die Republik Österreich unionsrechtlich verpflichtet war, mir die notwendige Grundversorgung vorläufig ungeachtet des Vorliegens eines Verweigerungsgrundes zu erbringen und es daher nicht ausreichend war, mich erst zwei Wochen nach Antragstellung unterzubringen. Wie der VfGH ausdrücklich ausgesprochen hat, bin ich auf die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs angewiesen, um diese jedenfalls zu gewährende Leistung durchzusetzen.

4.2. Ein Verweigerungsbescheid für vergangene Zeiträume ist unionsrechtlich unzulässig

Eine Entscheidung über die Verweigerung, wie sie die belangte Behörde nunmehr mit dem abweisenden Bescheid getroffen hat, kann nur pro futuro wirken. Für vergangene Zeiträume ist eine bescheidmäßige Verweigerung aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und des VfGH rechtlich nicht möglich. Das hat der VfGH (15.10.2015, A 15/2015) ebenfalls deutlich ausgesprochen: "Im Lichte des Art 1 GRC verlangt also die Aufnahme-RL nach dieser Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, dass Personen, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, unmittelbar mit diesem Antrag ein Anspruch auf die in der Aufnahme-RL vorgesehen materiellen Leistungen, mithin ein Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung zukommt, der nur durch eine förmliche hoheitliche Entscheidung, die einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist, verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden kann." Da ich sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des Oö GVG erfüllt habe, hätte mir die Behörde die Grundversorgung unmittelbar gewähren müssen.

Der VfGH distanzierte sich in der Entscheidung A15/2015 außerdem ausdrücklich von seiner Vorjudikatur, in welcher der VfGH noch vertreten hatte, dass sich aus dem Unionsrecht nicht ergebe, dass Versorgungsleistungen "vorläufig ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen erbracht werden müssen, bis ein Bescheid ergeht, der die Gewährung solcher Leistungen verweigert" (VfSlg 18.525/2008) und vertritt nunmehr unter Verweis auf EuGH C-79/13 Rz 35 das Gegenteil, nämlich, dass Grundversorgungsleistungen "vorläufig ungeachtet des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erbracht werden müssen, bis ein Bescheid ergeht, der den gesetzlichen Anspruch auf diese Leistungen verweigert, einschränkt oder entzieht." Es steht nämlich - so der EuGH (C-79/13 Rz 35) - "das Gebot nach Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, dem entgegen, dass einem Asylbewerber, und sei es auch nur vorübergehend nach Einreichung eines Asylantrags, der mit den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz entzogen wird".

Die belangte Behörde unterliegt einem Trugschluss, wenn sie annimmt, die Ausführungen des VfGH in der Entscheidung A 15/2015 seien so zu verstehen, dass der Staat Grundversorgungsleistungen nachträglich, für einen vergangenen Zeitraum, verweigern könne. Tatsächlich wollte der VfGH - in Entsprechung der Aufnahme-RL neu - zum Ausdruck bringen, dass der Rechtsanspruch auf Grundversorgung nur durch einen Bescheid mit Wirkung ex nunc verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden kann, dass aber vor der Erlassung eines solchen Bescheides die Leistungen jedenfalls und ungeachtet des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erbracht werden müssen. Mit anderen Worten entsteht der Grundversorgungsanspruch von Asylbewerberinnen automatisch mit der Asylantragstellung und kann auch aus unionsrechtlicher Sicht nicht mit rückwirkender Kraft entzogen oder verweigert werden. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob dem/der Asylwerber*in im konkreten Fall Grundversorgungsleistungen gewährt oder tatsächlich verweigert worden sind. Dies ergibt sich zweifellos aus EuGH C-79/13 Rz 34: " Bereits aus dem Wortlaut von Art 13 Abs 1 der Richtlinie 2003/9 [alt, Anm.] geht nämlich hervor, dass Asylbewerbern die materiellen Aufnahmebedingungen, ob als Sachleistungen oder als Geldleistungen, ab Antragstellung gewährt werden müssen."

Der Tatbestand der „Verweigerung" im Oö GVG ist seit Inkrafttreten der Aufnahme-RL neu für Asylwerber richtlinienwidrig. Nach Art 20 der Aufnahme-RL neu können Grundversorgungsleistungen ausschließlich „eingeschränkt" oder „entzogen" werden, nicht aber „verweigert". In Art 20 Abs 6 Aufnahme-RL wird festgehalten, dass die nach der Aufnahme-RL neu zu gewährenden Leistungen (= Grundversorgung) nicht entzogen oder eingeschränkt werden dürfen, bevor eine entsprechende Entscheidung ergeht; eine „Verweigerung" hat bei unionsrechtskonformer Anwendung der Aufnahme-RL unangewendet zu bleiben und kann jedenfalls keinesfalls rückwirkend ausgesprochen werden. Mir wurde im Zeitraum zwischen dem 6.11. und dem 23.11.2015 zu keinem Zeitpunkt eine Entscheidung nach Art 20 Aufnahme-RL bzw § 3 Abs Oö GVG zugestellt.

4.3. Kein Rechtsanspruch gegen den Bund

Unionsrechtlich wäre eine Verweigerung durch das Land Oberösterreich allenfalls dann, aber auch nur denkbar, wenn für mich ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Grundversorgung gegen den Bund bestünde (was aber nicht bedeutet, dass das nationale Recht einen Rechtsanspruch nur gegen Bund oder Länder vorsehen dürfte). Aus unionsrechtlicher Sicht ist es nämlich gleichgültig, gegen welchen staatlichen Rechtsträger der Anspruch besteht, solange insgesamt ein derartiger Rechtsanspruch besteht. Einen Anspruch auf Grundversorgungsleistungen gegenüber dem Bund habe ich allerdings für den beantragten Zeitraum aus folgenden Gründen nicht und hatte ich auch zu keinem Zeitpunkt.

Im Übrigen möchte ich explizit betonen, dass sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausdrücklich nicht auf den Verweigerungsgrund des § 3 Abs 2 Z 11 Oö GVG berufen hat und dieser damit auch vom LVwG schon deshalb in keinem Fall angewendet werden könnte.

4.3.1. Vom 5.11.2015 bis zum 19.11.2015

Gemäß § 2 Abs 1 GVG-B 2005 leistet der Bund Asylbewerberinnen im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes. Mit Zustellung der Aufenthaltsberechtigungskarte am 5.11.2015 war mein Zulassungsverfahren beendet, sodass mein Anspruch gegen den Bund am 5.11.2015 endete.
Gemäß § 6 Abs 2 GVG-B kann zwar ein Asylwerber bzw eine Asylwerberin nach Zulassung des Asylverfahrens bis zur Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes "im unbedingt erforderlichen Ausmaß" in der Betreuungsstelle des Bundes (§ 1 Z 4) für 14 Tage weiter versorgt werden, jedoch ist § 6 Abs 2 GVG-B 2005 eine bloße „kann"-Vorschrift, aus der mir kein Rechtsanspruch gegenüber dem Bund erwächst bzw erwachsen ist. Vielmehr ist der Zweck des § 6 Abs 2 GVG-B lediglich darin zu sehen, die tatsächliche praktische Abwicklung zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf die Grundversorgungsvereinbarung zu erleichtern. Außerdem wurde ich in jenem Zeitraum tatsächlich nicht in einer Betreuungsstelle des Bundes untergebracht und versorgt.

4.3.2. Vom 20.11.2015 bis zum 23.11.2015

Nach Ablauf von zwei Wochen nach Zulassung des Verfahrens (in meinem Fall ab dem 20.11.2015) ist der Bund gemäß § 6 Abs 2 GVG-B nicht nur nicht verpflichtet, es ist dem Bund sogar gesetzlich augenscheinlich untersagt, Asylwerber*innen weiter zu betreuen. Die Materialien führen hierzu aus: “Wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt kein Einvernehmen herstellen lässt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es später zu einem Einvernehmen kommt, praktisch nicht mehr gegeben. Dem Asylwerber bleibt es dann unbenommen, sich direkt an das Land, in dem ersieh auf hält, um Gewährung von Sozialhilfe zu wenden". Dem Bund ist es aus kompetenzrechtlichen Gründen versagt, die Betreuung in diesem Zeitraum wieder zu übernehmen (siehe VwGH 22.9.2011,2008/18/0542).

4.4.e Verantwortlichkeit der Länder (Art 23d Abs 5 B-VG) im Rahmen ihrer kompetenzrechtlichen Zuständigkeit

Gemäß Art 23d Abs 5 B-VG sind die Länder “verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich werden". Das Unionsrecht verpflichtet, wie erläutert, die Republik zur ununterbrochenen Gewährung der Grundversorgung bis zur Erlassung eines entsprechenden Entziehungsbescheides.

Für den hier maßgeblichen Zeitraum sind nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung die Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG zuständig. Die Materialien zum Fremdenrechtspaket 2005 (952 Big XXII. GP, Seite 150 f) führen zur Kompetenzfrage aus: "Es gilt klarzustellen, dass die Versorgung bis zur Herstellung des Einvernehmens mit einem Land aufrecht erhalten werden kann; diese Möglichkeit kann allerdings nicht so weit gegeben sein, dass der Bund wieder die gesamte Bundesbetreuung übernimmt - dazu fehlt es jedenfalls an der nötigen Kompetenz nach dem B-VG. Daher wird vorgeschlagen, die Betreuung auf sieben Tage nach Zulassung zu beschränken. Wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt kein Einvernehmen herstellen lässt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es später zu einem Einvernehmen kommt, praktisch nicht mehr gegeben. Dem Asylwerber bleibt es dann

unbenommen, sich direkt an das Land, in dem ersieh aufhält, um Gewährung von Sozialhilfe zu wenden."

Der Bund geht somit von einer Landeskompetenz ab Zulassung des Asylverfahrens aus, während die maximal 14-tägige Weiterbetreuung durch den Bund nicht aus der kompetenzrechtlichen und unionsrechtlichen Verantwortlichkeit geschuldet wird, sondern nur die Zeit bis zur "Übergabe" der Asylwerber*innen an das zuständige Land {jenes, mit dem Einvernehmen iSd § 6 Abs 1 GVG-B erzielt wurde) überbrücken soll. In rechtlicher Hinsicht - insbesondere für die Geltendmachung rückwirkender Grundversorgungsansprüche bei faktischer Verweigerung - ist § 6 Abs 2 GVG-B nämlich nicht so zu verstehen, als würde diese Bestimmung die Länder von ihrer Verantwortung zur Unterbringung von zugelassenen Asylwerber*innen befreien! Nicht den Bund, sondern die Länder trifft damit aus kompetenzrechtlicher Sicht die unionsrechtliche Versorgungsverantwortung für zugelassene Asylwerber*innen (so auch VwGH 22.9.2011, 2008/18/0542).

Dass die Versorgung von Asylwerber*innen Landessache ist, ergibt sich auch aus folgenden Erwägungen: Der Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG umfasst nach der Versteinerungstheorie alle Materien, die im Jahr 1925 (Versteinerungszeitpunkt) die sog Armenversorgung nach § 22 des Gesetz vom 3.12.1863 betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl 105/1863 zum Inhalt hatten. Der versteinerte Inhalt des Armenwesens ist die Versorgung von Personen, die für den unentbehrlichen Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen können. Diese Personen waren von der Gemeinde zu versorgen, indem ihnen eine Wohnung mit Beheizung, Kleidung, Naturalkost bzw die Leistung hiefür in Geld, Verpflegung im Krankheitsfall etc, zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem war eine sog geschlossene Armenpflege in Armenhäusern (Anstalten) vorgesehen (vgl Mayrhofer/Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst5, Bd V (1901), 242 ff). Diesem Kompetenztatbestand folgend wäre für die Grundsatzgesetzgebung der Bund zuständig gewesen. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber von dieser Kompetenz bisher nicht Gebrauch gemacht. Die Regelungsbefugnis zur Unterstützung von Menschen, die für den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften aufkommen können und für die Führung eines menschenwürdigen Lebens einer Unterstützung, wie etwa der Sozialhilfe bzw Grundsicherung, daher auch Grundversorgung bedürfen, fällt demnach gern Art 15 Abs 1 und Abs 6 iVm Art 12 B-VG in die Kompetenz der Länder (Berchtold, Verfassungsrechtliche Fragen des österreichischen Sozialhilferechts, in K, Probleme der Fürsorge und Sozialhilfe im Wohlfahrtsstaat (1974) 43 f; RV 158, BlgNR 20. GP, 5; dies ergibt sich bereits aus der vom Nationalrat beschlossenen interpretativen Erklärung zu Art 23 GFK). Dass sich der Bund der Betreuung von Asylbewerberinnen annahm, ist auf historische, nicht auf kompetenzrechtliche Gegebenheiten zurückzuführen. Vor Umsetzung der Aufnahme-RL neu wurden Asylbewerberinnen nach dem Bundesbetreuungsgesetz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betreut. Die Privatwirtschaftsverwaltung unterliegt nicht der Kompetenzverteilung. Somit erübrigte sich die Frage der kompetenzrechtliche Zuordnung und in weiterer Folge die Verpflichtung der Länder, gegenüber Asylbewerberinnen Versorgungsleistungen zu erbringen.

An der Kompetenzlage kann auch der Inhalt der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl I 80/2004, nichts ändern, weil Art 15a-Vereinbarungen die Kompetenzordnung des B-VG

nicht abändern können (VfSlg 10.292/1984) und im gegenständlichen Fall auch tatsächlich nicht abgeändert hat (Oswald, migraLex 2009,54).

Aus der Kompetenz der Länder folgt, dass die Länder gemäß Art 23d Abs 5 B-VG dafür verantwortlich sind, nach Abschluss des Zulassungsverfahrens den unionsrechtlich zwingenden Grundversorgungsanspruch zu gewähren. Es liegt im Verantwortungsbereich der Länder, einen Rechtsanspruch auf Grundversorgungsleistungen landesgesetzlich vorzusehen. Daher verstößt jede landesgesetzliche Norm, die den Grundversorgungsanspruch nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ausschließen sollte, gegen Unionsrecht und hat aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unangewendet zu bleiben.

4.5. Die Anwendung des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG bewirkt unionsrechtswidrige Rechtsschutzlücken

Ich erfüllte im maßgeblichen Zeitraum sämtliche Voraussetzungen für die Grundversorgung durch das Land Oberösterreich. Mit der Anwendung des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG auf meinen Fall entstünden mit den unionsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbare Rechtsschutzlücken in meinem nach Antragstellung zwingend ununterbrochenen Versorgungsanspruch. Die Rechtsschutzlücke öffnete sich, wendet man § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG in meinem Fall an, bereits am 6.11.2015, dem Tag nach Zustellung der weißen Aufenthaltsberechtigungskarte, weil ich ab diesem Zeitpunkt, wie erläutert, keinen Rechtsanspruch auf Grundversorgung gegenüber dem Bund mehr hatte und auch tatsächlich vom Bund nicht versorgt wurde und keine Gelegenheit hatte, im Rahmen einer Bundeseinrichtung die Zuweisung durch den Bund abzuwarten.

Daher ist für den Zeitraum nach Zulassung des Verfahrens das Land Oberösterreich auch Adressat der unionsrechtlichen Pflicht der ununterbrochenen Gewährung der Grundversorgung. Wenn § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG in beiden Fassungen den Beginn des Grundversorgungsanspruches von der Zuweisung des Bundes abhängig machen sollte, was in meinem Fall mangels Unterbringung in einem Erstaufnahmezentrum bestritten wird, verletzt das Land Art 23d Abs 5 B-VG, wonach die Länder verpflichtet sind, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich werden. Die Unterbringung nach Zulassung fällt in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder. § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG muss daher in meinem Fall, wie auch der VwGH bereits angedeutet hat (VwGH 22.9.2011, 2008/18/0542) wegen Unionsrechtswidrigkeit unangewendet bleiben.

Im Übrigen rechtfertigt nach der Rechtsprechung des EuGH die Vollauslastung der Aufnahmenetze keinerlei Abweichung von den Bestimmungen über die Grundversorgung (EuGH 27.2.2014, C-79/13, Saciri, Rz 50). Es liegt am Bund und den Ländern, ihre Verwaltungsorganisation so zu organisieren, dass die Rechtsunterworfenen ihre vom Gesetz eingeräumten subjektiven Rechte uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Koordinationsschwierigkeiten können nie zulasten von Rechtsunterworfenen sein! Der Anspruch entstand vielmehr ex lege mit Einbringung meines Asylantrags, sohin automatisch. Der Republik Österreich als Organisation und Adressat unionsrechtlicher Verpflichtungen - zu der auch das Land Oberösterreich zählt - waren ab dem 5.11.2015 alle relevanten Umstände bekannt: Der Asylantrag, die Zulassung des Asylverfahrens, zu diesem Zeitpunkt auch der Hauptwohnsitz durch die anfängliche behördliche Meldung.

Wenn die eine staatliche Stelle (hier: das Land) nicht weiß, was die andere (das BFA) tut; wenn der Bund bzw die Koordinationsstelle dem Land Oberösterreich trotz Nichtaufnahme in die Bundes- Grundversorgung gemäß § 6 Abs 2 GVG-B wegen Überlastung nicht unverzüglich das Land Oberösterreich über dessen nunmehr gegebene Zuständigkeit informiert, handelt es sich um ein Koordinationsproblem aufgrund unzureichend koordinierter bundesstaatlicher Strukturen. Mängel im staatlichen Behördensystem vermögen aber ein Vorenthalten unionsrechtlich (sowie gesetzlich) gebotener Ansprüche nicht zu rechtfertigen.

5. Ein rückwirkender Verweigerungsbescheid ist ferner aus systematischen Gründen des Oö GVG unzulässig

Der tatsächliche Bezug von Grundversorgungsleistungen trotz Vorliegens von Verweigerungsgründen wird in § 5 Abs 2 Oö GVG geregelt. Bezeichnenderweise sieht das Gesetz in solchen Fällen nicht die rückwirkende "Verweigerung", „Einschränkung" oder den "Entzug" gemäß § 3 Oö GVG sowie einen daran anschließenden Bereicherungsanspruch des Landes gegenüber dem Leistungsempfänger vor, sondern kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nur einen Kostenersatz (§ 5 Abs 2 Oö GVG). Selbst der Kostenersatz muss nur geleistet werden, wenn während des Bezugs einer Grundversorgungsleistung eigene Mittel vorhanden waren oder die gesetzliche Verpflichtung eines Dritten zur Erbringung gleichartiger Leistungen (zB Unterhaltspflichten) bestand. Daraus folgt zunächst, dass bei Vorliegen eines anderen als eines in § 5 Abs 2 Oö GVG genannten Grundes ein Kostenersatz von einem Bezieher der Grundversorgung selbst dann nicht verlangt werden darf, wenn ein Verweigerungstatbestand des § 3 Abs 2 Oö GVG vorliegt.

Daraus folgt weiter, dass eine Person, die vom Land Oberösterreich Grundversorgungsleistungen bezieht, obwohl sie den Verweigerungsgrund des § 3 Abs 2 Z 2 Oö GVG erfüllt, nachträglich nicht zum Kostenersatz für diesen Zeitraum verpflichtet werden darf. Der Bezug war in einem solchen Fall damit auch nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig! Für Personen, die (rechtswidrig) vom Land trotz Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen (Hilfs- und Schutzbedürftigkeit, Hauptwohnsitz etc) keine Grundversorgungsleistungen erhalten haben, kann nichts anderes gelten. Es wäre eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Fremden untereinander, würde man rechtlich zum Ergebnis kommen, dass Personen, die Leistungen bezogen haben, nicht zum Rückersatz der erhaltenen Leistungen verpflichtet werden können, dass aber Personen in derselben Situation, die Leistungen aus welchen Gründen immer rein faktisch nicht erhalten haben, ihren Anspruch nachträglich nicht durchsetzen können.

Gegen eine rückwirkende Verweigerung der Grundversorgung spricht zudem § 3 Abs 6 Oö GVG. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung "passt nicht" auf die rückwirkende Geltendmachung von Grundversorgungsleistungen durch Feststellungs- und Leistungsantrag, sondern zielt offenkundig in die Zukunft, da sie ein Absehen von der Effektuierung des Verweigerungs- oder Entziehungsgrundes aus berücksichtigungswürdigen Gründen ermöglicht.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Verweigerung (§ 3 Abs 6 Oö GVG) sowie Existenz der Bestimmung des § 5 Abs 2 Oö GVG bei rechtswidrigem Bezug von Grundversorgungsleistungen bestätigt daher auch unabhängig von kompetenz- und

unionsrechtlichen Erwägungen, dass sämtliche Verweigerungstatbestände des § 3 Abs 2 Oö GVG nur ex nunc-Wirkung entfalten können. Eine rückwirkende Verweigerung von Grundversorgungsleistungen ist daher schon aus dem Oö GVG inhärenten systematischen Gründen ausgeschlossen ist.

6. Zum Bestehen eines Geldleistungsanspruchs

Wie bereits die Richtlinie 2003/9/EG (idF „Aufnahme-RL alt") überlässt auch die Aufnahme-RL neu den Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob sie die Grundversorgungsleistungen als Geld- oder Sachleistungen erbringen (Art 17, 18 Aufnahme-RL neu), solange die Leistungen "einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet" (Art 17 Abs 2 Aufnahme-RL neu). In seiner Entscheidung EuGH S, 27.2.2014, C-79/03 hat der EuGH folgendes ausgesprochen: "Bereits aus dem Wortlaut von Art 13 Abs 1 der Richtlinie 2003/9 geht nämlich hervor, dass Asylbewerbern die materiellen Aufnahmebedingungen, ob als Sachleistungen oder als Geldleistungen, ab Antragstellung gewährt werden müssen." Daraus ergibt sich zum einen, dass aus unionsrechtlicher Sicht die Leistungen als Geld- oder Sachleistungen gewährt werden können und den Mitgliedstaaten diesbezüglich ein Wahlrecht zukommt. Zum anderen ergibt sich eindeutig, dass es rechtswidrig ist, wenn die belangte Behörde mir erst ca drei Wochen nach der Antragstellung Sachleistungen gewährte, weil sie bereits mit der Zulassung des Asylverfahrens verpflichtet gewesen wäre, mir Geld- oder Sachleistungen zu erbringen. Eine der beiden Arten (Geld- oder Sachleistung) muss jedenfalls erbracht werden.

Die GW sieht in Art 6 einen Katalog an Grundversorgungsleistungen vor. Gemäß § 1 Abs 1 Oö GVG 2006 schuldete mir das Land Oberösterreich im maßgeblichen Zeitraum "die in der GW vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen". Der Oö Gesetzgeber sieht vor, dass das Land die im Katalog genannten Leistungen zu erbringen hat, lässt aber offen, auf welche Weise er die Gewährung letztlich bewerkstelligt.

Das Oö GVG lässt es offen, ob die Grundversorgungsleistungen als Sach-, oder Geldleistungen gewährt werden (§ 3 Abs 1 Oö GVG: "Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen erfolgt durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen."). Jedenfalls geht auch aus dem Oö GVG klar hervor, dass - ähnlich einer Wahlschuld (vgl § 906 ABGB) - entweder Sach- oder Geldleistungen zwingend zu erbringen sind. Tatsächlich wurden mir im Zeitraum vom 6.11.2015 bis zum 23.11.2015 weder Sach- noch Geldleistungen gewährt. Dies, obwohl dem Land OÖ bekannt war, dass ich Asylwerberin bin, mein Verfahren zugelassen wurde und keine Gründe ersichtlich waren, warum mir die Grundversorgung hätte verweigert werden können. Dass dem Land OÖ womöglich keine Quartiere faktisch zur Verfügung standen, ändert nichts an meinem Rechtsanspruch.

Sollte das Land Oberösterreich vom 5.11.2015 bis zum 24.11.2015 nicht in der Lage gewesen sein, Sachleistungen wie Unterkunft, Versorgung und Verpflegung zu erbringen, wäre das Land sowohl nach dem Oö GVG (§ 3 Abs 1: ''(...) durch Auszahlung von Geldleistungen, (...)") als auch nach der Aufnahme-RL neu (Art 17, 18) verpflichtet

gewesen, mir für diesen Zeitraum entsprechende Geldleistungen zu erbringen. Der Anspruch muss auf Geldleistung lauten, weil das Land die Wahl zwischen Geld- und Sachleistungen nicht getroffen hat und die Gewährung von Sachleistungen wie die Zurverfügungstellung eines Quartiers für einen vergangenen Zeitraum naturgemäß unmöglich geworden ist. Die Geldleistung habe ich bereits im Verfahren vor der Behörde beantragt. Eine Auffassung, dass das Land OÖ frei von jeder Leistungspflicht würde, weil Sachleistungen nachträglich nicht mehr gewährt werden können, stünde mit dem Unionsrecht im Widerspruch (EuGH Saciri, 27.2.2014, C-79/03, Rz 34). Auch der VfGH (15.10.2015, A 15/2015) bejahte den Anspruch auf nachträgliche Leistungen und sprach ausdrücklich von einem „(Ersatz-)Leistungsanspruch".

Aus Art 13 EMRK und Art 47 Satz 1 GRC erwächst mir ein Anspruch auf eine wirksame Beschwerde, die es mir ermöglichen muss, die mir rechtswidrig vorenthaltenen Leistungen nachträglich zu erhalten. Nach Auffassung des VfGH besteht die wirksame Beschwerdemöglichkeit in einem Antrag bei der zuständigen Behörde (VfGH A 15/2015). Diesen Antrag habe ich gestellt.

7. Zur Höhe der Geld-Ersatzleistungen

Die Höhe des Geldleistungsanspruches ist im nationalen Recht nicht ausdrücklich geregelt. Die in Art 9 GW genannten "Kostenhöchstsätze" sind für die Berechnung nicht zu berücksichtigen. Zum einen handelt es sich idR nicht um Beträge, die den Asylwerber*innen direkt zukommen sollen. Vielmehr handelt es sich bei Art 9 GW lediglich um eine staatsinterne Kostenaufteilungsregel. Zum anderen ist diese Bestimmung, nicht außenwirksam und richtet sich nicht an die Rechtsunterworfenen (Oswald, migraLex 2009, 57). Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG verpflichten als solche nämlich nur die Vertragsparteien (stRsp; VfSIg 9581/1982, 9886/1983; 14.146/1995). Gleiches gilt für die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 der GW, Oö LGBI 25/2013. Somit bemisst sich die Höhe des Geldleistungsanspruches unmittelbar nach Art 17 Abs 5 Aufnahme-RL neu, und zwar "auf Grundlage des Leistungsniveaus, das der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den Gepflogenheiten an wendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können Antragstellern in dieser Hinsicht eine weniger günstige Behandlung im Vergleich mit eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen, insbesondere wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn das, auf eigene Staatsangehörige anzuwendende, Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Antragsteller vorgeschriebenen Lebensstandard liegt."

Da Asylwerber*innen und Inländer gern Art 17 Abs 5 Aufnahme-RL neu im Regelfall gleich zu behandeln sind, ist zur Beurteilung der Höhe des Anspruchs zu untersuchen, welche Geldleistungen Inländern in einer vergleichbaren Situation erbracht werden. Gemäß § 13 Abs 1 OÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBI 74/2011 idF 55/2014, erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen, soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt.

Voraussetzung für die Mindestsicherung ist eine soziale Notlage (§ 5 iVm § 6 Oö Oö BMSG), die dann vorliegt, wenn eine Person ua ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf

nicht decken oder den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Endbindung nicht gewährleisten können. Asylwerber*innen befinden sich in einer ähnlichen Situation wie Bezieher von Mindestsicherung, nämlich - wie auch ich - in einer sozialen Notlage.

Lebensunterhalt umfasst nach dem Oö BMSG den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe (§ 6 Abs 2 Oö BMSG). Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben (§ 6 Abs 3 BMSG).

Aus dem Vergleich des OÖ BMSG mit den Leistungen, die gemäß der Aufnahme-RL neu zu gewähren sind (Art 17 Abs 2), ergibt sich, dass das Leistungsniveau, welches das OÖ BMSG gewähren will, nicht im Sinne des Art 17 Abs 5 letzter Teilsatz Aufnahme-RL neu darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Antragsteller vorgeschriebenen Lebensstandard liegt. Damit sind der konkrete Leistungsinhalt und das Leistungsniveau für mich gemäß Art 17 Abs 5 Satz 1 Aufnahme-RL neu in derselben Höhe zu bemessen wie für Inländer, die nach dem OÖ BMSG anspruchsberechtigt sind.

Mein Anspruch bemisst sich daher - wie auch für Inländer - nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt in Geltung stehenden Mindestsicherungsverordnung, OÖ BMSV, LGBl 75/2011 idF 152/2015. Nach § 1 Abs 1 Z 1 OÖ BMSV betrugen im maßgeblichen Zeitraum November 2015 (OÖ BMSV idF LGBl 152/2015) die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für alleinstehende Personen EUR 903,20. Ich war im damaligen Zeitraum alleinstehend. Ich hatte vom 6.11.2015 bis zum 23.11.2015 (18 Tage) einen Anspruch auf Geldleistungen, weshalb mir jedenfalls EUR 541,92 (monatlich EUR 903,20 : 30 Tage x 18 Tage) zustehen. Daraus ergibt sich der geforderte Betrag."

3. Mit Schreiben vom 27. April 2017 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Im Rahmen ihres Vorlageschreibens führte die belangte Behörde zum Inhalt der Bescheidbeschwerde wie folgt aus:

„Wir halten unsere Ablehnung des Antrages im Ergebnis weiterhin aufrecht. Vorauszuschicken ist, dass der maßgebliche/streitbegründende Zeitraum in jene Zeit fällt, in welcher bekanntermaßen auf Grund des extrem hohen Zustroms bzw. der Durchreise von Asylwerbern bzw. Fremden bundesweit die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft waren. Es lagen daher in dieser Zeit die Voraussetzungen gemäß Artikel 18 Abs. 9 der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vor.

Die Beschwerdeführerin hat nach Zulassung des Asylverfahrens einen mit 9. November 2015 datierten, am 11. November eingelangten, Antrag auf Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld und Krankenversorgung eingebracht und darin um unverzügliche Gewährung

sämtlicher Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz und der Aufnahmerichtlinie ersucht. Diesem Ersuchen wurde am 8. Arbeitstag nach Einlangen entsprochen, was bei den gegebenen Rahmenbedingungen wohl als „unverzüglich" zu gelten hat. Anzumerken ist, dass dem Antrag entsprochen wurde, obwohl kein rechtlicher Anspruch der Beschwerdeführerin bestand, da die für die Zuständigkeit des Landes OÖ erforderliche Zuweisung des Bundes nicht gegeben war.

Im "Regelfall" ist durch die Grundversorgungsvereinbarung und durch die entsprechende Ausgestaltung des GVG-Bund 2005 und die Grundversorgungsgesetze der Länder vorgesorgt, dass ab Antragstellung durchgängig eine Versorgung erfolgt. Die durch Landesgesetze normierte Notwendigkeit einer "Zuweisung durch den Bund" bzw eines vorherigen Aufenthaltes in einer Versorgungseinrichtung des Bundes soll sicherstellen, dass Asylwerber insgesamt entsprechend geordnet verteilt werden können und sich nicht selbst durch Schaffung vollendeter Tatsachen (Wohnsitz) das Bundesland aussuchen, in welchem sie aus persönlichen oder sonstigen Gründen die Grundversorgung haben wollen. Derartige Lenkungsmaßnahmen können nicht als richtlinienwidrig gesehen werden.

Zum Sachverhalt ist ergänzend anzumerken, dass eine Quartierzuweisung des Bundes zur damaligen Zeit offenbar deshalb nicht erfolgte, da die Beschwerdeführerin nicht unter die damals aufrechten Vulnerabilitätskriterien des Bundes gefallen ist. Nicht vulnerablen ankommenden Fremden wurden bei Bedarf Not- bzw. Übergangsquartiere (wie z.B. in L das ehem. Postverteilungszentrum) angeboten, wobei die Grundbedürfnisse der Beschwerdeführerin dort jedenfalls gedeckt gewesen wären. Dennoch begab sich die Beschwerdeführerin zu ihrer Schwester bzw. zu von dieser vermittelten Personen.

In der Folge wurde eine Geldersatzleistung für die Zeit von der Zulassung zum Asylverfahren (5. November 2015) bis zur Unterbringung in Höhe der anteiligen Mindestsicherung geltend gemacht. Diese wurde abgelehnt, die dagegen eingebrachte Klage wurde vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen und die Klägerin auf den Verwaltungsweg verwiesen. Den entsprechend ergänzten bzw. modifizierten Antrag auf eine Geldersatzleistung haben wir abgewiesen. Dies ist nun Gegenstand der Beschwerde.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die angewendete Gesetzesbestimmung (§ 3 Abs. 2 Z 2 Oö GVG idF LGBI. Nr. 64/2016) nicht anwendbar ist, verbleiben noch mehrere im Bescheid nicht angeführte Ablehnungsgründe. Die Beschwerdeführerin stützt ihren Anspruch auf einen sich ihrer Meinung nach aus der Aufnahme-Richtlinie bedingungslos abzuleitenden ex-lege Anspruch auf Versorgung ab Antragsstellung. Die dafür herangezogene Entscheidung des EuGH im Fall S überzeugt nicht, weil dort völlig andere Rahmenbedingungen, keinesfalls aber die Ausnahmesituation von Artikel 18 Abs. 9 der Aufnahmerichtlinie, vorlagen. Selbst wenn dies zutreffen sollte, bedeutet dies noch lange keine automatische Geldersatzleistung für die Zeit einer vermeintlichen faktischen Vorenthaltung von Grundversorgungsleistungen. So hat die Beschwerdeführerin bisher keine schlüssige Antwort darauf gegeben, weshalb sie (vom Bund) keine Ersatzleistung für die Zeit von der Antragstellung bis zur Zulassung verlangt und weshalb sie keinen Antrag auf Notversorgung durch den Bund stellte.

Als Leistung der Grundversorgung muss im fraglichen Zeitraum eine reduzierte Leistung entsprechend einer Unterbringung in Not- und Übergangsquartieren iSd Art. 18 Abs. 9 der Aufnahmerichtlinie, angesetzt werden. Ein Begehren auf Geldersatz in Höhe der

Mindestsicherung ist schon aus diesem Grund überzogen und kann dem nicht entsprochen werden.

Ebenso ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin eine entsprechende Leistung im fraglichen Zeitraum jedenfalls durch eine Unterbringung/Versorgung durch Verwandte/Bekannte hatte. Sie hat bisher auch nicht behauptet, diesen Personen dafür Vergütungen leisten zu müssen oder versprochen zu haben. Ein Ersatz würde so zur Bereicherung der Beschwerdeführerin führen und so auch den Grundprinzipien von Hilfsbedürftigkeit und Hilfeleistung widersprechen Das Ersatzbegehren ist somit unbegründet. Es ist darüber hinaus überzogen und formalistisch und dient offenbar auch Zwecken des hinter der Vertretung stehenden Vereins.“

4. Mit Schreiben vom 23. Februar 2018 übermittelte die Bf eine Anfragebeantwortung des Roten Kreuzes zur Unterkunftnahme im Postverteilerzentrum. Frau MMag. S A MSc teilte im Namen des OÖ RK mit, dass das Postverteilerzentrum L als Flüchtlingsunterkunft in der Zeit vom 30. Oktober 2015 bis inklusive 18. November 2015 geschlossen war. In diesem Zeitraum wurden sowohl in L als auch in anderen Bezirken Notunterkünfte betrieben. Ab 19. November 2015 war das Postverteilerzentrum wieder in Betrieb, sodass eine Aufnahme von schutzsuchenden Menschen möglich war.

5. Mit Schreiben vom 28. Februar 2018 übermittelte die Bf eine weitere Stellungnahme. Hierin führt Frau Mag. M H aus, dass die Caritas für Menschen in Not von Oktober 2015 bis April 2016 eine Notversorgung – genannt Drehscheibe – am L H betrieb. Während der vorübergehenden Schließung des Postverteilerzentrums wurden dort Asylsuchende betreut, die nicht in ein Bundesquartier gebracht wurden. Diese Menschen wurden in der Drehscheibe untertags mit Lebensmitteln, Kleidung sowie Hygieneartikel versorgt und konnten über Nacht in Privatwohnungen, bei Vereinen, in Moscheen, in Pfarren usw. nächtigen. Über die Facebook-Seiten „S T L“ sowie „C H L“ wurden die entsprechenden Meldungen geschaltet und sind dort auch nachvollziehbar.

6. Mit Schreiben vom 18. April 2018 nahm die belangte Behörde das Parteiengehör wahr und führte wie folgt aus:

„I. Zu den Unterbringungsmöglichkeiten in den Notunterkünften
1. Unterbringungsmöglichkeiten seit dem 29.10.2015
Zunächst ist festzuhalten, dass aufgrund der im verfahrensgegenständlichen Zeitraum vorherrschenden krisenhaften Zustände die Unterbringungskapazitäten in den Erstaufnahmestellen des Bundes zeitweise vorübergehend erschöpft waren. Aus diesem Grund stellte der Bund (hier vertreten durch die LPD L) in Zusammenarbeit mit dem Land Oberösterreich und NGOs mehrere Notunterkünfte für die Versorgung der ankommenden AsylwerberInnen in Oberösterreich zur Verfügung (vgl. die Stellungnahme des BMI vom 17.02.2017).

Für den Raum Linz wurde im Postverteilerzentrum am Bahnhof eine Notunterkunft

geschaffen, die vom Österreichischen Roten Kreuz betrieben wurde. Die Kostentragung dieser Einrichtung wurde durch den Bund gewährleistet. Wie der vorgelegten Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes vom 23.02.2018 zu entnehmen ist, war diese Notunterkunft in der Zeit vom 30.10.2015 bis inklusive 18.11.2015 (aufgrund von Reinigungsarbeiten) geschlossen. In diesem Zeitraum wurden sowohl in Linz als auch in weiteren Bezirken in Oberösterreich Notunterkünfte zur Verfügung gestellt.

Auch der Arbeiter Samariter Bund Österreich (ASB) betrieb unweit des L H seit September 2015 eine Notunterkunft im ehemaligen Ö-Lehrlingsheim in x, x. Hinsichtlich der Versorgungsmöglichkeiten in dieser Unterkunft während der Schließung des Postverteilerzentrums wurde seitens der belangten Behörde eine Stellungnahme des ASB L eingeholt (die Stellungnahme des ASB L vom 13.04.2018 liegt diesem Schreiben bei).

Dieser Stellungnahme vom 13.04.2018 ist Folgendes zu entnehmen: „Zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum 30.10.2015 bis 18.11.2015, in dem das Postverteilerzentrum als Ersatzbetreuungsstelle des Bundes vorübergehend geschlossen war, ist festzustellen, dass die Notunterkunft in der x in diesem Zeitraum täglich geöffnet war und eine Unterbringung jederzeit möglich gewesen wäre.“ Demnach mussten in der Notunterkunft des ASB L in der x in der Zeit vom 30.10.2015 bis einschließlich 18.11.2015 keine hilfs- und schutzbedürftigen Personen abgewiesen werden. Weiters wird darin ausgeführt, dass die Unterbringung bei allein reisenden Flüchtlingen nach den Geschlechtern getrennt erfolgte.

Auch die Caritas für Menschen in Not betrieb von Oktober 2015 bis April 2016 - somit auch während der Schließung des Postverteilerzentrums - eine Notversorgung (Drehscheibe) am L H, um die Versorgung für AsylwerberInnen, die nicht in einer Bundeseinrichtung gebracht werden konnten, sicherzustellen (vgl. die Stellungnahme der Caritas für Menschen in Not vom 28.02.2018).

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach für sie im verfahrensgegenständlichen Zeitraum - insbesondere in der Zeit während der Schließung des Postverteilerzentrums vom 30.10.2015 bis einschließlich 18.11.2015 - keine Unterkunftsmöglichkeiten bestanden hätten, erweist sich somit als unrichtig. Vielmehr wäre - wie sich aus den vorgelegten Stellungnahmen der NGOs eindeutig ergibt - die Versorgung und Unterbringung der Beschwerdeführerin als allein reisende Asylwerberin in einer der Notunterkünfte des Bundes auch während der Schließung des Postverteilerzentrums möglich gewesen.

2. Information über die Unterbringungsmöglichkeiten

Die Beschwerdeführerin bringt weiters vor, über die bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten nicht informiert gewesen zu sein. Dieses Vorbingen ist für die belangte Behörde schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Beschwerdeführerin seit ihrer Ankunft in L von Frau L G vom Verein H H L begleitet und rechtlich beraten wurde. Sie musste sich daher - entgegen ihrem Vorbringen - gerade nicht allein „um ihre verwaltungsrechtlichen Ansprüche kümmern“. Die Beschwerdeführerin oder ihre rechtlichen Vertretung hätten sich bei den NGOs oder den zuständigen Behörden (insbesondere beim Bund als zuständige Behörde) über die freien Versorgungsplätze erkundigen können.

Auch die LPD Oberösterreich war über die verfügbaren Kapazitäten in den Notunterkünften - und auch über die bestehenden Alternativen für eine Unterbringung während der Zeit der Schließung des Postverteilerzentrums - informiert. Zum Zwecke des Informationsaustausches war bei der LPD Oberösterreich ein eigener Krisenstab mit Vertretern der NGOs und zuständigen Behörden eingerichtet. Der laufende Informationsaustausch war vor allem deshalb erforderlich, weil die LPD Oberösterreich in der Krisenzeit Aufgaben des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vorübergehend übernahm und für die Zuweisung der AsylwerberInnen zu den (Not-)Betreuungseinrichtungen des Bundes zuständig war.

War also nach Antragstellung eine Zuweisung in eine Betreuungseinrichtung des Bundes nicht möglich, wurden AsylwerberInnen von den Beamten der LPD Oberösterreich über die zwischenzeitige Unterbringung und Versorgungsmöglichkeit in Not- bzw. Transitquartieren informiert.

Darüber hinaus unterließ es die Beschwerdeführerin jedoch offensichtlich, sich nach Antragstellung am 29.10.2015 laufend (täglich) bei den relevanten Stellen (NGOs, LPD, Behörden) über die freien Plätze in den (Not-)Betreuungseinrichtungen zu informieren. Dies wäre der Beschwerdeführerin aber jedenfalls zumutbar gewesen.

II. Ausführungen zu den relevanten Ereignissen in der Zeit vom 29.10.2015 bis 23.11.2015

1. Zum Antrag auf internationalen Schutz vom 29.10.2015

Die Beschwerdeführerin stellte am 29.10.2015 in L einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde im Polizeianhaltezentrum in L gemäß § 42 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) erkennungsdienstlich erfasst. Im Zuge der ersten Befragung durch die Beamten der LPD Oberösterreich konnte auf Grundlage der Aussagen der Beschwerdeführerin festgestellt werden, dass die Schwester der Beschwerdeführerin, Frau F A K, zu diesem Zeitpunkt in Oberösterreich (im Raum L) wohnhaft war.

Nach Übermittlung der relevanten Unterlagen an das BFA wurde seitens der zuständigen Erstaufnahmestelle West mit Email vom 29.10.2015, 15:09 Uhr, gemäß § 43 Abs. 1 BFA-VG angeordnet, dass die Beschwerdeführerin „voraussichtlich zugelassen“ wird. Darüber hinaus wurde den Beamten der LPD Oberösterreich aufgetragen, der Beschwerdeführerin mitzuteilen, dass sie ihren Aufenthaltsort dem BFA für das weitere Verfahren bekannt zu geben hat, und danach zu entlassen ist. Eine Quartierzuweisung erfolgte „an dieser Stelle“ nicht (siehe Beilage ./B).

Laut Frau Mag. A E von der Erstaufnahmestelle W wurde die Beschwerdeführerin nach ihrer Antragstellung in kein Bundesquartier zugewiesen, weil sie nicht unter die damals aufrechten Vulnerabilitätskriterien gefallen ist. Lt. Stellungnahme des BMI vom 17.02.2017, S. 2, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sie dort die erforderlichen Informationen über die Versorgung in den Notunterkünften erhielt. Dennoch entschied sich die Beschwerdeführerin in weiterer Folge gegen eine Versorgung und Unterbringung durch den Bund in einer der Notunterkünfte in Oberösterreich und für eine private Unterkunft bei Bekannten ihrer Schwester in L.

1. Zu den Ereignissen bis zur Zulassung zum Verfahren am 05.11.2015

Entgegen der erfolgten Anordnung durch die Beamten der LPD Oberösterreich am 29.10.2015 unterließ es die Beschwerdeführerin in weiterer Folge dem BFA (zumindest bis

zum 05.11.2015) ihren Aufenthaltsort bekanntzugeben (Verstoß gegen die Meldeverpflichtung nach § 15a AsylG). Die Beschwerdeführerin war somit für die Behörden nicht mehr greifbar, weshalb auch keine Zulassung zum Asylverfahren erfolgen konnte. Hätte sich die Beschwerdeführerin nach Antragstellung in die Versorgung des Bundes begeben, wäre sie auch zu einem früheren Zeitpunkt zum Verfahren zugelassen worden (§§ 29, 51 AsylG).

Die Beschwerdeführerin meldete sich jedoch erst sechs Tage nach ihrer Antragstellung am 05.11.2015 an der Adresse x, x. Wie die Beschwerdeführerin selbst vorbrachte, war sie jedoch zu keinem Zeitpunkt an der o.g. Adresse wohnhaft und erfolgte die Wohnsitzmeldung am 05.11.2015, „weil die Behörden für die Zulassung des Verfahrens eine Meldeadresse verlangten“ (vgl. Seite 2 der Klage gemäß Art 137 B-VG der Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem VfGH, A 15/2015).

Durch die (rechtswidrige) Wohnsitzmeldung erreichte die Beschwerdeführerin somit die Zulassung zum Asylverfahren. Am 05.11.2015 erhielt die Beschwerdeführerin die Aufenthaltsberechtigungskarte und war seit diesem Tag zum Asylverfahren zugelassen.

2. Zum Zeitraum nach erfolgter Zulassung am 05.11.2015 bis zur Aufnahme in die Grundversorgung des Landes Oberösterreich am 23.11.2015

In § 6 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (GVG-B 2005) wird die allgemeine Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Länder nach der GW gesetzlich festgelegt und gilt damit für die Rechtsunterworfenen. Nach dieser Bestimmung entscheidet der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundeslandes über die erste Unterbringung in einer Betreuungsstelle eines Bundeslandes. Solange keine Zuweisung an ein Bundesland erfolgt, verbleiben Asylwerberlnnnen im unbedingt erforderlichen Ausmaß, aber nicht für einen 14 Tage übersteigenden Zeitraum, in der Betreuungsstelle des Bundes (§ 6 Abs. 2 GVG-B 2005). Demnach wäre der Bund auch nach erfolgter Zulassung am 05.11.2015 für die Versorgung der Beschwerdeführerin grundsätzlich zuständig gewesen, sofern diese die Leistungen des Bundes in Anspruch nehmen hätte wollen.

Die in Art 3 Abs. 2 Z 1 Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG (GW) vorgesehene und unter Bedachtnahme des Aufteilungsschlüssels vorzunehmende Zuteilung der Asylwerberlnnen auf die Länder durch die Koordinationsstelle des Bundes ist für eine geordnete und durchführbare Vollziehung der Grundversorgung durch Bund und Länder unerlässlich. Daher wird auch in § 2 Abs. 1a GVG-B 2005 (außenwirksam) bekräftigt, dass kein Anspruch auf Versorgung in einem bestimmten Bundesland besteht. Asylwerberlnnen ist es damit gesetzlich verwehrt, den Ort ihrer Versorgung selbst zu wählen. Auch die Beschwerdeführerin kann das gesetzlich verankerte Verteilungssystem nicht dadurch umgehen, indem sie sich der Bundesbetreuung entzieht, um der Zuweisung zu „entkommen“.

Die Beschwerdeführerin war - wie bereits ausgeführt wurde - von Beginn an durch den Verein H H L, von Frau L G, vertreten. Zu den Tätigkeiten dieses Vereins zählt insbesondere die fremdenrechtliche Beratung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ab dem Tag der Antragstellung eine umfassende Kenntnis über die behördlichen Abläufe bei der Beschwerdeführerin vorlag. Der Verein H H L stellte im verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt auch ein Antragsformular für die Aufnahme in die Bundesgrundversorgung auf seiner Homepage zur Verfügung. Dennoch wurde zu keiner Zeit weder von der

Beschwerdeführerin, noch durch ihre rechtliche Vertretung ein Antrag auf Aufnahme in die Bundesversorgung eingebracht.

Die LPD Oberösterreich führte in dieser Zeit täglich aktualisierte Listen zu den in den Notunterkünften aufhältigen Personen. Zugelassene Personen wurden von den Beamten der LPD Oberösterreich erfasst und an die zuständige Bundeststelle zur Verteilung übermittelt. In weiterer Folge wurden diese Personen entsprechend den freigewordenen Kapazitäten auf die Grundversorgungsquartiere der Bundesländer aufgeteilt.

Nachdem sich die Beschwerdeführerin jedoch - auch nach erfolgter Zulassung zum Verfahren - nie in die Bundesversorgung begab, wurde sie auch auf keiner allgemeinen Zulassungsliste erfasst und konnte somit auch keinem der anderen acht Bundesländer zugewiesen werden. Die Chance auf eine organisierte Versorgung zu einem früheren Zeitpunkt wäre bei Inanspruchnahme der Unterbringungskapazitäten von neun Bundesländern naturgemäß ungleich höher gewesen.

Die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten in Oberösterreich waren aufgrund des extrem hohen Zustroms von AsylwerberInnen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum erschöpft, weshalb nach erfolgter Zulassung eine Zuweisung in eine Grundversorgungseinrichtung des Bundeslandes Oberösterreich voraussichtlich nicht umgehend erfolgt wäre. Vielmehr muss im Anlassfall davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin mit hoher Wahrscheinlichkeit zuvor einem anderen Bundesland zugewiesen worden wäre. Sie wäre daher nicht im gleichen Bundesland wie ihre Schwester wohnhaft gewesen.

4. Zur Verweigerung der Grundversorgungsleistungen nach dem Oö. GVG und zum Begehren auf Geldersatzleistungen
Gemäß den dargelegten Zuständigkeitsregeln wäre zunächst der Bund für die Versorgung der Beschwerdeführerin zuständig gewesen. Für die Inanspruchnahme dieser Versorgungsleistungen hätte sich die Beschwerdeführerin jedoch in eine Bundeseinrichtung begeben müssen oder einen entsprechenden Antrag auf Versorgung durch den Bund stellen müssen. Sie hätte dann in weiterer Folge durch die zuständigen Stellen des Bundes einem Bundesland zur Grundversorgung zugewiesen werden können.

Die Beschwerdeführerin, die in der Zeit vom 05.11.2015 bis zum 16.11.2015 in Oberösterreich gemeldet war und die sich zu keiner Zeit in einer Bundeseinrichtung befand, beantragte hingegen unmittelbar beim Amt der Oö. Landesregierung am 09.11.2015 die Aufnahme in die Grundversorgung des Landes Oberösterreich.

Obwohl das Land Oberösterreich für die Grundversorgung der Beschwerdeführerin - mangels erfolgter Zuweisung durch die zuständige Stelle des Bundes - somit nicht zuständig war, konnte die Beschwerdeführerin dennoch in die Grundversorgung des Landes Oberösterreich am 23.11.2015 aufgenommen werden. Ausdrücklich festgehalten wird, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Zuweisung der Beschwerdeführerin an das Land Oberösterreich bestand.

Nach Art 7 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU können die Mitgliedstaaten Grundversorgungsleistungen davon abhängig machen, dass sich AsylwerberInnen tatsächlich an dem Ort aufhalten, der von den Mitgliedstaaten festgelegt wird. In Österreich

wurde diese Bestimmung insbesondere in § 2 Abs. 1a GVG-B 2005 umgesetzt. Korrespondierend dazu normiert § 3 Abs. 2 Z 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 (Oö. GVG 2006) idF LGBl 64/2016 das Grundversorgungsleistungen verweigert werden können, wenn das Zuweisungsverfahren in der zuständigen Bundesstelle nicht abgewartet wird oder sonst über keine in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Zuweisung an das Land Oberösterreich vorliegt. Auch mit § 3 Abs. 2 Z Oö. GVG 2006 in der Fassung LGBl 90/2013 wurde dieser unionsrechtlichen Bestimmung bereits Rechnung getragen.

Die Zuweisung bildet gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 GVG-B 2005 zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Grundversorgungsleistungen in einem bestimmten Bundesland. Unstrittig ist, dass die Beschwerdeführerin Grundversorgungsleistungen nach dem Oö. GVG 2006 für einen Zeitraum begehrt, für welchen keine Zuweisung durch das Land Oberösterreich vorlag. Da das Land Oberösterreich somit für den beantragten Zeitraum (noch) nicht zuständig war, waren der Beschwerdeführerin die Grundversorgungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 Oö. GVG 2006 zu verweigern.

Nicht nachvollziehbar ist an dieser Stelle auch, weshalb die Beschwerdeführerin trotz rechtlicher Vertretung erst mit Antrag vom 09.11.2015 ihre Hilfsbedürftigkeit gegenüber einer Behörde geltend machte. Das Verhalten der Beschwerdeführerin spricht somit insgesamt dafür, dass ihre Versorgung durch Verwandte oder Bekannte bzw. aus eigenen Mitteln sichergestellt war und somit auch keine Hilfsbedürftigkeit vorlag.

Bis zum Einlangen des Antrages auf Aufnahme in die Grundversorgung des Landes Oberösterreich am 11.11.2015 war für die Grundversorgungsstelle des Landes Oberösterreich auch keine faktische oder rechtliche Möglichkeit gegeben, von der behaupteten Hilfsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin Kenntnis zu erlangen. Darüber hinaus hatte die Beschwerdeführerin seit dem 16.11.2015 keinen Hauptwohnsitz mehr in Oberösterreich, weshalb auch der Anknüpfungspunkt nach § 1 Abs. 1 Oö. GVG 2006 - auf den sich die Beschwerdeführerin stützt - für eine Zuständigkeit des Landes Oberösterreich nicht gegeben war.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass der begehrte Ersatzanspruch daher schon dem Grunde nach nicht zusteht: Das Land Oberösterreich war für die Erbringung von Grundversorgungsleistungen für die Beschwerdeführerin bis zum 23.11.2015 - mangels erfolgter Zuweisung der Beschwerdeführerin - nicht zuständig.

Sollte das Gericht der Beschwerdeführerin dennoch Geldersatzleistungen zusprechen wollen, hätte sich die Höhe dieser Leistung jedoch nicht (zwingend) an den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) zu orientieren:

Nach Art 17 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU haben die Leistungen der Grundversorgung einen „angemessenen Lebensstandard“ zu ermöglichen, wobei darunter ein Lebensstandard zu verstehen ist, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.

Art 17 Abs. 5 zweiter Satz der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU normiert weiters, dass AsylwerberInnen auch eine wenige günstige Behandlung im Vergleich zu eigenen Staatsangehörigen zukommen kann, wenn das auf eigene Staatsangehörige

anzuwendende Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach der Aufnahmerichtlinie vorgeschriebenen Lebensstandard liegt. Demnach ist eine Leistungsdifferenzierung für Personen, die dem Anwendungsbereich der Aufnahmerichtlinie unterliegen, im Verhältnis zu eigenen Staatsangehörigen nach dem Unionsrechts zulässig.

Durch die in der GW vorgesehenen Kostenhöchstsätze werden die Kernbedürfnisse von AsylwerberInnen (wie insbesondere Nahrung, Kleidung und Unterkunft) gedeckt, sodass diese Geldleistungen dem „angemessenen Lebensstandard“ im Sinne der Aufnahmerichtlinie jedenfalls entsprechen. Eine allfällige Geldersatzleistung hätte sich somit an den in der GW vorgesehenen Kostenhöchstsätzen zu orientieren. Die Heranziehung der Leistungen nach dem Oö. BMSG wäre jedenfalls überzogen.

Abgesehen davon wird bestritten, dass die Beschwerdeführerin im maßgeblichen Zeitraum auch tatsächliche Aufwendungen hatte, zumal sie bei Verwandten bzw. Bekannten in Oberösterreich wohnte und dort versorgt wurde. Die Grundbedürfnisse der Beschwerdeführerin waren in diesem Zeitraum gedeckt. Die Beschwerdeführerin hat ihre (behaupteten) Aufwendungen auch bis heute nicht nachgewiesen. Im Übrigen erhielt die Beschwerdeführerin bereits am 23.11.2015 Grundversorgungsleistungen nach dem Oö. GVG 2006, weshalb für diesen Tag jedenfalls keine Geldersatzleistung zustehen würde.

III. Zusammenfassung
Zusammenfassend wird seitens der belangten Behörde nochmals festgehalten, dass die Beschwerdeführerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (06.11.2015 bis 23.11.2015) keinen Anspruch auf Grundversorgungsleistungen nach dem Oö. GVG 2006 hatte, weil das Land Oberösterreich - mangels Zuweisung durch den Bund - für die Grundversorgung nicht zuständig war (Art 3 Abs. 2 Z 1 GW).

Dass im gegenständlichen Fall keine (frühere) Zuweisung erfolgen konnte, hat die Beschwerdeführerin zu verantworten, da sie - trotz rechtlicher Vertretung - den gesetzlich vorgesehenen Weg (§§ 2, 6 GVG-B 2005) nicht einhielt. Die begehrten Grundversorgungsleistungen waren ihr somit gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 Oö. GVG 2006 zu verweigern.

Abgesehen davon, dass die begehrten Geldersatzleistungen für den hier maßgeblichen Zeitraum schon dem Grunde nach nicht zustehen, würde ein Zuspruch eines Geldersatzes jedenfalls zu einer Bereicherung der Beschwerdeführerin führen. Die Versorgung der Beschwerdeführerin, die sich bewusst gegen eine Aufnahme in die Bundesbetreuung entschied, war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (durch Verwandte bzw. Bekannte) - was im Übrigen seitens der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wurde - sichergestellt.

Die gegenständliche Beschwerde erweist sich somit insgesamt als unbegründet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

6.1. Zudem legte die belangte Behörde eine Stellungnahme von Herrn Mag. C W für den Samariterbund L bei, in der dieser ausführt, dass in den Jahren 2015 und 2016 Notunterkünfte für Flüchtlinge betrieben wurden. Konkret hat der

Samariterbund L unter anderem ab 5. September 2015 eine Notunterkunft im ehemaligen Lehrlingsheim der Ö in L, x, x betrieben. Nach weiteren Details zur Belegung und Ausstattung führt Mag. W weiter aus, dass im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (30. Oktober 2015-18. November 2015) – in dem das Postverteilerzentrum vorübergehend geschlossen war – die Notunterkunft in der x täglich geöffnet war und eine Unterbringung der Bf jederzeit möglich gewesen wäre.

6.2. Mit Erkenntnis vom 30. Mai 2018 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde vollinhaltlich ab.

7. Die rechtsfreundlich vertretene Bf brachte gegen hg. Erkenntnis eine außerordentliche Revision ein.

8. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2018, Ra 2018/21/0154-8, im Wesentlichen wie folgt aus:

8.1. Zum Feststellungsbegehren:

„2.2. Die wiedergegebenen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes lassen keinen Zweifel daran, dass der Revisionswerberin zur Verfolgung ihres Zahlungsbegehrens der Verwaltungsrechtsweg offensteht (vgl. insbesondere Punkt 4. erster Satz und Punkt 4.1. letzter Satz). Ihr Antrag auf Erlassung entsprechenden Leistungsbescheides, dessen Grundlage nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes § 3 Abs. 2 iVm Abs. 6 Oö. GVG bildet, ist daher zulässig. Die Revisionswerberin irrt allerdings, wenn sie vermeint, es bedürfe überdies noch einer bescheidmäßigen Feststellung, dass ihr für den fraglichen Zeitraum Grundversorgungsleistungen nach dem Oö. GVG zugestanden hätten. Denn das ist ohnehin im Rahmen des erhobenen Leistungsbegehrens zu klären, und es ist kein schützenswertes rechtliches Interesse erkennbar, das Zustehen von Leistungen gesondert zum Gegenstand einer eigenen Feststellung zu machen. Das steht der Erhebung eines darauf abzielenden Feststellungsbegehrens entgegen. Zunächst sieht das Oö. GVG die Erlassung eines Feststellungsbescheides seit Inkrafttreten der Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2016 mit 28. Oktober 2016 und der dabei erfolgten Neufassung des § 4 Oö. GVG - im gegenständlichen Verfahren sind mangels anderer Anhaltspunkte die jeweils aktuellen verfahrensrechtlichen Regelungen heranzuziehen - schon grundsätzlich nicht (mehr) vor. Im Übrigen handelt es sich bei einem Feststellungsbegehren aber um einen nur subsidiären Rechtsbehelf, der hinter einen - auch nur bloß möglichen - Antrag auf Erlassung eines Leistungsbescheides zurücktritt (siehe nur VwGH 10.10.2016, Ra 2014/17/0014, Rn. 29, mwH).

Auch dem zitierten Beschluss des Verfassungsgerichtshofes lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen, zumal seine Ausführungen insgesamt so zu deuten sind, dass nicht erbrachte Grundversorgung - auch außerhalb eines Ersatzanspruches und direkt auf die Erbringung von Grundversorgung gerichtet - im Wege eines Leistungsbegehrens geltend zu machen ist (vgl. idS auch zum GVG-B 2005 sowie zum Wiener Grundversorgungsgesetz einerseits VwGH 14.4.2016, Ra 2015/21/0190, Rn. 28, und andererseits VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0119, Rn. 14).

War das gegenständliche Feststellungsbegehren unzulässig, so wäre es zurückzuweisen gewesen. Dass es dem gegenüber im vorliegenden Fall abgewiesen wurde, verletzt die Revisionswerberin unter der Voraussetzung in Rechten, dass sich ihr Begehren auf Leistung von Geldersatz zumindest teilweise als berechtigt erweist. Gegebenenfalls stünde nämlich die in der Abweisung des Feststellungsbegehrens liegende - verselbstständigte - Verneinung der Vorfrage des Zustehens von Grundversorgungsleistungen in unauflöslicher Diskrepanz zum Ergebnis des Leistungsbegehrens."

8.2. Zum Leistungsbegehren:

„2.3. Die Leistungen gemäß der Aufnahme-RL sind den Asylwerbern bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich unmittelbar, ohne dass es einer Antragstellung bedarf, zu gewähren (VfGH 15.10.2016, E 560/2016, VfSlg. 20.099, Punkt III.2.3. der Entscheidungsgründe). Diese Leistungen - und damit die Grundversorgung nach dem einschlägigen Grundversorgungsgesetz - müssen vorläufig ungeachtet der Frage des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erbracht werden, bis ein Bescheid ergeht, der den gesetzlichen Anspruch auf diese Leistungen verweigert, einschränkt oder entzieht (nochmals VfGH 15.10.2016, A 15/2015, Punkte 2.2. und 3.2. am Ende der Begründung, unter Berufung auf EuGH 27.2.2014, Rs. C-79/13, Saciri, Rz 33 ff). Das bedeutet aber umgekehrt, dass die faktische Vorenthaltung von Grundversorgungsleistungen, bevor ein verweigernder, einschränkender oder entziehender Bescheid ergeht, rechtswidrig ist. Werden an sich vorgesehene Sachleistungen vorenthalten, lässt das dann aber weiter auch das Entstehen von Geldleistungsansprüchen zu. [Hervorhebung nicht im Original] Denn werden die „materiellen Aufnahmebedingungen" nicht als Sachleistung gewährt, so kann das nur so verstanden werden, dass die Behörde von der Option einer Gewährung von Grundversorgung „in Form von Geldleistungen" Gebrauch machen will (siehe in diesem Sinn das zuvor erwähnte Urteil des EuGH, Rn. 48). Eine andere Sichtweise würde dem dargestellten unionsrechtlich verbürgten Grundversorgungsanspruch in Verletzung des „effet utile"-Prinzips seine Wirksamkeit nehmen.

Die Annahme, die Behörde habe für die Erbringung von Geldleistungen optiert, ist davon ausgehend in einer Konstellation, wie sie hier vorliegt, zwingend [Hervorhebung nicht im Original] (zunächst erfolgloses Herantreten der Revisionswerberin an die belangte Behörde mit dem bei dieser am 11. November 2015 eingelangten Antrag, insbesondere eine geeignete Unterkunft zu gewähren, verbunden mit dem Begehren auf „unverzügliche Entscheidung" [siehe dazu Rn. 2]). Insoweit wurde auch der Anforderung des Verfassungsgerichtshofes im schon mehrfachangesprochenen Beschluss A 15/2015 (Punkt III.4. der Begründung) Rechnung getragen, wonach der Asylwerber - was verfassungsrechtlich und unionsrechtlich nicht zu beanstanden sei - „seinen Anspruch gegenüber der Verwaltung geltend machen [muss] und ... nicht zunächst hinnehmen [kann], dass ihm behaupteterweise zustehende Leistungen aus der Grundversorgung vorenthalten werden und (nur) im Nachhinein (Geld-)Ersatz begehren [kann]."

Hat der Asylwerber „seinen Anspruch gegenüber der Verwaltung geltend" gemacht, so steht einem Geldleistungsbegehren also auch nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nichts im Weg und es kann dessen Geltendmachung nur nach Maßgabe des Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatzes eingeschränkt werden.

2.4. Dass das von der Revisionswerberin erhobene Geldleistungsbegehren grundsätzlich berechtigt sein kann, hat letztlich auch das LVwG im hier angefochtenen Erkenntnis nicht

in Abrede gestellt. Es ging allerdings mit der belangten Behörde erkennbar davon aus, dass ein solches Begehren mit Erfolg nur gegenüber dem Bund hätte gestellt werden können. Das trifft nicht zu.

Wohl ist es richtig, wie das LVwG betont, dass ein Anspruch auf Versorgung in einem bestimmten Bundesland grundsätzlich nicht besteht und dass nach dem System der GVV die Länder erst dann zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen verpflichtet sind, wenn eine Zuteilung nach Art. 3 Abs. 2 Z 1 GVV an das konkrete Land erfolgte (vgl. Art. 4 Abs. 1 Z 1 GVV). Die GVV kann aber keine Rechte und Pflichten der einzelnen Rechtsunterworfenen begründen. Solche sind im gegebenen Zusammenhang nur aus dem GVG-B 2005 einerseits sowie aus den einschlägigen Grundversorgungsgesetzen der Länder andererseits ableitbar. Insofern gibt das GVG-B 2005 - in seinem § 2 Abs. 1 - aber nur einen Anspruch für das Zulassungsverfahren (und - fallbezogen aber nicht relevant - in bestimmten Fällen der Erledigung eines Antrags auf internationalen Schutz im Zulassungsverfahren). § 6 Abs. 2 GVG-B 2005 gestattet es dem Bund zwar, bis zur Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes einen Asylwerber im unbedingt erforderlichen Ausmaß bis 14 Tage nach Zulassung weiter in der Bundesversorgung zu belassen. Daraus lässt sich aber jedenfalls dann kein Anspruch des Asylwerbers bzw. eine korrespondierende Verpflichtung des Bundes ableiten, wenn und soweit schon ein landesgesetzlich begründeter Anspruch auf Grundversorgung besteht.

Das ist aber hinsichtlich der Revisionswerberin in Bezug auf Oberösterreich - unterstellt man, dass sie hier Hauptwohnsitz und Aufenthalt hatte - vor dem Hintergrund von § 1 Abs. 1 Oö. GVG der Fall, weil ihr demnach als hilfs- und schutzbedürftige Fremde vom Land Oberösterreich die erforderlichen Leistungen zu erbringen sind. [Dass die Revisionswerberin, wie vom LVwG angemerkt, für den Zeitraum 17. November bis 22. November 2015 eine Meldelücke aufweist, steht der Annahme, sie habe auch während dieser Tage ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich gehabt, vor dem Hintergrund dessen, dass der polizeilichen Meldung nur Indizcharakter zukommt (VwGH 30.8.2018, Ra 2018/21/0129, Rn. 13) nicht entgegen.] [Hervorhebung nicht im Original]

Unionsrechtlich ist es zwar ohne Belang, welche Gebietskörperschaft die nach der Aufnahme-RL gebotenen Leistungen erbringt. Ergibt sich aber ein klarer innerstaatlicher Anspruch - so wie gegebenenfalls hier - gegenüber einem Bundesland, so muss dieses Bundesland als zur Tragung der Grundversorgungsleistungen verpflichtet angesehen werden, auch wenn es an der nach der GVV vorgesehenen Zuteilung an das betroffene Bundesland (noch) fehlt, zumal eine (weitere) Betreuung durch den Bund nach § 6 Abs. 2 GVG-B 2005 von vornherein als Ausnahme konzipiert und zeitlich befristet ist, was seitens des Gesetzgebers mit kompetenzrechtlichen Überlegungen begründet wurde (siehe dazu VwGH 22.9.2011, 2008/18/0542, VwSlg. 18214 A).

2.5. Das LVwG hat dem Begehren der Revisionswerberin aber auch - und das sogar primär - mit dem Argument nicht Rechnung getragen, dass ihr die im Rahmen der Aufnahme-RL zustehenden Leistungen ohnehin ab Antragstellung tatsächlich zur Verfügung gestanden seien. Sie habe sich jedoch aus freien Stücken der ihr gewährten Hilfeleistungen begeben.

2.5.1. Dazu hat das LVwG festgestellt, dass die Revisionswerberin nach ihrer asylrechtlichen Ersteinvernahme am 29. Oktober 2015 infolge völliger Auslastung der

Kapazitäten aufgrund des Massenzustroms von Fremden keiner Betreuungseinrichtung des Bundes zugewiesen worden sei; sie habe aber ein Informationsblatt mit der Adresse eines vom Bund eingerichteten Notquartiers, welches sich im Postverteilerzentrum am L B befunden habe, sowie ein weiteres Informationsblatt mit Adressen von Hilfsorganisationen (Caritas, Volkshilfe, usw.), an welche sie sich im Bedarfsfall hätte wenden können, erhalten. Im Postverteilerzentrum am L B sei der Revisionswerberin dann mitgeteilt worden, dass sie erst dann eine (gemeint: reguläre) Unterkunft bekomme, wenn ihr Asylverfahren zugelassen sei. Sie habe sich daraufhin zu ihrer Schwester nach T begeben, wo sie die Nacht auf den 30. Oktober 2015 verbracht habe. Am 30. Oktober 2015 habe sich die Revisionswerberin aber wieder im Postverteilerzentrum am L B eingefunden.

Diesbezüglich stellte das LVwG dann einerseits fest, dass das Postverteilerzentrum vom 30. Oktober bis 18. November 2015 zu Reinigungszwecken geschlossen gewesen sei. Andererseits führte es aus, obwohl die Revisionswerberin angegeben hätte, auf Grund der Wohnverhältnisse nicht bei ihrer Schwester bleiben zu können, habe sie „die Versorgung durch das vom Bund eingerichtete Notquartier... nicht in Anspruch genommen“ und in der Folge bei einer palästinensischen Familie gewohnt. Ungeachtet der Schließung des Postverteilerzentrums am L B wäre zu jedem Zeitpunkt „eine Unterkunftnahme in einem anderen Notquartier in L tatsächlich möglich“ gewesen.

Die Revisionswerberin sei - so das LVwG weiter - schon ab 29. Oktober 2015 von einer Mitarbeiterin des Vereins „H H L“ betreut worden. Mit ihrer Unterstützung sei versucht worden, ein Quartier zu erhalten. Aus Anlass gemeinsamer Vorsprachen beim - von der Revisionswerberin aber ohnehin nicht als Quartier in Betracht gezogenen - Postverteilerzentrum am Bahnhof, auch nach dem 30. Oktober 2015, habe man die Auskunft erhalten, dass „der Aufenthalt hier hauptsächlich für Transitflüchtlinge möglich ist, wenn keine private Person die Asylwerber abholt.“ In diesem Zusammenhang hätten die Revisionswerberin und ihre freiwillige Betreuerin die konkrete Situation der Revisionswerberin („keine private Unterkunft mehr, weil zu klein, Notlage“) den „dort agierenden Personen“ aber nie geschildert. „Gesamthaft“ ergebe sich das Bild, dass die Revisionswerberin nach einem Quartier gefragt und diesbezüglich konsequent die Antwort erhalten habe, dass „ein Quartier ... nicht vorhanden ist bzw. erst nach Erhalt der weißen Karte zugeteilt werden könne, wiewohl die [Revisionswerberin] aber - entgegen ihrer Annahme – nicht ‚auf der Straße ‘ gelandet wäre, da tatsächlich ausreichend Notquartiere vorhanden gewesen wären.“

Nach Zulassung des Asylverfahrens am 5. November 2015 habe sich die Revisionswerberin nach ihrer Untersuchung beim Magistrat wieder am Bahnhof eingefunden. Von dort sei sie dann zum BFA, Regionaldirektion Oberösterreich, gebracht worden, wo sie bekannt gegeben habe, privat Unterkunft genommen zu haben.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich diese Feststellungen nur auf die Phase bis zum 5. November 2015 beziehen und den vom gegenständlichen Begehren erfassten nachfolgenden Zeitraum nicht erfassen. Vor allem stellte das LVwG eine Weigerung der Revisionswerberin, eine ihr angebotene Unterkunft nicht annehmen zu wollen, nur - noch erkennbar - hinsichtlich des 30. Oktober 2015 (nach Rückkehr der Revisionswerberin zum Postverteilerzentrum am L B) fest, doch bleibt unklar, in Bezug auf welches „vom Bund eingerichtete Notquartier“ die Revisionswerberin „die Versorgung ... nicht in Anspruch“ nahm. [Anmerkung nicht im Original: s dazu aber I.4.] In diesem Zusammenhang ist

nämlich nur vom Postverteilerzentrum am L B die Rede, welches aber nach den weiteren Feststellungen des LVwG ab dem 30. Oktober 2015 geschlossen war und insofern von vornherein nicht als „Träger“ Grundversorgungsleistungen in Betracht kam. Aber selbst wenn davon auszugehen wäre, das LVwG habe die dann angesprochene „Unterkunftnahme in einem anderen Notquartier“ gemeint, bliebe offen, welches dem Bund zuordenbare Quartier konkret angeboten und nicht angenommen wurde. Von daher erübrigen sich auch - vom LVwG aber ohnehin nicht näher angestellte - Überlegungen dahin, ob die Nichtinanspruchnahme eines Notquartiers am 30. Oktober 2015 dafür verantwortlich war, dass die Revisionswerberin über den 5. November 2015 und dann vor allem auch über den 11. November 2015 (Eingang des in Rn. 2 dargestellten Antrags bei der belangten Behörde) hinaus keine Grundversorgungsleistungen erhielt.

2.5.2. Soweit das LVwG davon ausging, „Notquartiere“ hätten unter den Umständen des vorliegenden Falles für die erforderliche Versorgung der Revisionswerberin ausgereicht, unterliegt es darüber hinaus aber ohnehin einem Rechtsirrtum.

Das LVwG stützte sich für diese Auffassung auf Art. 18 Abs. 9 lit. b der Aufnahme-RL. Demnach können die Mitgliedstaaten in begründeten Ausnahmefällen für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, andere Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen festlegen als in diesem Artikel vorgesehen, wenn die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind. Bei derartig anderen Aufnahmemodalitäten werden unter allen Umständen die Grundbedürfnisse gedeckt.

Auf diese Richtlinienbestimmung konnte eine eingeschränkte Versorgung der Revisionswerberin durch das Land Oberösterreich aber nicht gegründet werden. Wie sie zu Recht ins Treffen führt, wurde diese Bestimmung nämlich durch das Oö. GVG nicht umgesetzt. Zwar enthält § 6 Oö. GVG „Sonderbestimmungen für Vertriebene“ und normierte dazu, dass sich bei einem Massenzustrom von Vertriebenen (§ 76 NAG) die Grundversorgung auf die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die Versorgung mit angemessener Verpflegung und die Sicherung der Krankenhilfe beschränken könne. Außerdem wurde (und wird) in einem weiteren Satz angeordnet, dass diesfalls § 4 [Regelung über den Rechtsschutz] nicht anzuwenden sei.

Die Materialien zu § 6 Oö. GVG (AB 1058/2006 OöLT 26. GP) halten allerdings fest, dass diese Einschränkung durch Art. 3 Abs. 3 der Aufnahme-RL gedeckt sei. Dort wird jedoch auf die Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG abgestellt, auf die dann auch im erwähnten Ausschussbericht ausdrücklich Bezug genommen wird („In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für Massenfluchtbewegungen die EU-Richtlinie 2001/55/EG anzuwenden ist.“). Schon deshalb - und auch auf Grund dessen, dass § 6 Oö. GVG ausdrücklich an einen „Massenzustrom von Vertriebenen“ anknüpft - ist davon auszugehen, dass diese landesgesetzliche Norm einen „Massenzustrom von Vertriebenen“ im Sinn der Richtlinie 2001/55/EG im Auge hat und damit nur jene Fälle erfassen will, in denen gemäß Art. 5 dieser Richtlinie das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen durch Ratsbeschluss festgestellt wurde. Der Verweis auf § 76 NAG [nunmehr § 62 AsylG 2005] bezieht sich davon ausgehend offenkundig lediglich auf eine in einer solchen Konstellation erlassene Verordnung der Bundesregierung.

Damit hat der oberösterreichische Landesgesetzgeber von der durch Art. 18 Abs. 9 lit. b Aufnahme-RL eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, was dann in weiterer Folge aber auch bedeutet, dass sich die belangte Behörde nicht auf diese Richtlinienbestimmung berufen kann. Denn eine unmittelbare Anwendung kommt, wie die Revisionswerberin zutreffend aufzeigt, zu Lasten eines Einzelnen schon von vornherein nicht in Betracht (in diesem Sinn VwGH 24.3.2015, Ro 2014/09/0057, VwSlg. 19082 A; siehe auch EuGH 24.4.2012, Kamberaj, C-571/10, Rn. 87).

Demzufolge lässt sich die Abweisung des Begehrens der Revisionswerberin auch nicht damit begründen, ihr wäre ohnehin ein „Notquartier“ zur Verfügung gestellt worden. Das angefochtene Erkenntnis war daher - zur Gänze – gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.“

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerdevorbringen und Stellungnahmen sowie die Durchführung mündlicher Verhandlungen am 23. Oktober 2017 sowie am 6. Februar 2018 und die im Rahmen der Verhandlungen beigebrachten Schriftstücke. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2017 erschienen die Bf, deren Rechtsvertreter, Vertreter der belangten Behörde, sowie die Zeugen S K, G S, M E, S U, G W sowie die Schwester der Bf F A K. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 6. Februar 2018 wurde die Zeugin A E, EAST-W, einvernommen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt folgenden S a c h v e r h a l t fest: Die Bf ist syrische Staatsangehörige. Sie befand sich von 26. Oktober 2015 bis 29. Oktober 2015 in einem Camp an der Grenze Österreichs und begab sich von dort aus mit einem offiziellen Taxi aus freien Stücken direkt nach L. Dort stellte die Bf am 29. Oktober 2015 einen Asylantrag bei der PI L H, woraufhin sie festgenommen und an die zuständige Supportstelle des Polizeianhaltezentrum (PAZ L) übergeben wurde. Dort wurde die Antragstellerin über die Gründe ihrer Festnahme unterrichtet und es fand eine Befragung und erkennungsdienstliche Behandlung statt. Die Bf gab gegenüber der Behörde unter anderem an, dass sie eine Schwester in L habe. Dem BFA wurde die Niederschrift über die Erstbefragung übermittelt und eine Anordnung zur weiteren Vorgangsweise eingeholt. Diese Anordnung lautete dahingehend, dass keine Quartierzuweisung erfolgt. Dies wurde im Abarbeitungsprotokoll durch die Abkürzung „VQ“ vermerkt. Der Bf wurde auch eine Bestätigung über die Asylantragstellung mit dem Vermerk „VQ“ (ohne Verteilerquartier) ausgehändigt.

Die Zuweisung zu einem Erstaufnahmezentrum oder einer sonstigen Unterkunft bzw. einem Verteilerquartier des Bundes erfolgte nicht, da deren Kapazitäten in diesem Zeitraum aufgrund des Massenzustroms an Fremden völlig ausgelastet waren. Die Bf erfüllte auch nicht die damals aufrechten Vulnerabilitätskriterien für derartige Quartiere.

Die Bf erhielt, zusätzlich zur Bestätigung über die Asylantragstellung, ein Informationsblatt mit der Adresse eines vom Bund eingerichteten Notquartiers, welches sich im Postverteilerzentrum des L B befand. Dieses Quartier im Postverteilerzentrum war kein Verteilerquartier, sondern ein Notquartier. Der Vermerk „ohne VQ“ hat mit der möglichen Unterkunft in einem Notquartier nichts zu tun.

Weiters erhielt die Bf ein Informationsblatt mit Adressen von Hilfsorganisation (Caritas, Volkshilfe, usw.), an welche sie sich im Bedarfsfall wenden konnte. Die Bf begab sich daraufhin zum Postverteilerzentrum am L B. Dabei handelte es sich um eine vom Roten Kreuz bzw. eine unter dessen Koordination organisierte Bundesunterkunft. Für die Organisation im Postverteilerzentrum zeigte sich der Landesverband des Roten Kreuz Oberösterreich verantwortlich und wurden von dieser Organisation medizinische Erstuntersuchungen durchgeführt, um vor allem infektions- und meldepflichtige Krankheiten zu erkennen und den Erkrankten eine Behandlung zukommen zu lassen. Im Hinblick auf die Notunterkunft im Postverteilerzentrum können keine Übergriffe auf alleinstehende bzw. –reisende Frauen festgestellt werden. Die Sicherheit war gegeben.

Die Bf wartete bis am Abend am Bahnhof (Postverteilerzentrum), entschied sich jedoch in weiterer Folge, nachdem ihr im Postverteilerzentrum gesagt wurde, dass sie erst dann eine Unterkunft bekomme, wenn sie eine weiße Karte habe, zu ihrer Schwester nach T zu fahren.

Die im Postverteilerzentrum anwesenden Personen wiesen die Bf vor ihrer Abfahrt nach T darauf hin, dass sie sich jeden Tag im Postverteilerzentrum melden müsse und bezahlten der Bf den Bus nach T. Die Bf verbrachte die Nacht von 29. Oktober 2015 auf 30. Oktober 2015 bei ihrer Schwester in T. Die dortige Unterkunft bewohnte die Schwester der Bf und deren Ehemann und wies diese Wohnung eine Größe von 36 m^2 auf. Da der Platz in der Wohnung für drei Personen nicht ausreichte, fand sich die Bf am 30. Oktober 2015 wieder im Postverteilerzentrum am Bahnhof ein.

Nach Aussage der Bf teilte sie der Rot-Kreuz-Mitarbeiterin am Bahnhof mit, dass die Wohnung ihrer Schwester zu klein sei. Am Bahnhof wurde der Bf sodann erwidert, dass sie erst nach Erhalt einer weißen Karte (gemeint Aufenthaltsberechtigungskarte) eine Unterkunft bekommen würde. Obwohl die Bf angegeben hatte, dass sie bei ihrer Schwester aufgrund der Wohnverhältnisse

nicht bleiben konnte, nahm sie die Versorgung durch das vom Bund eingerichtete Notquartier (ist nicht gleich Unterkunft ist nicht gleich Verteilerquartier) nicht in Anspruch. Nach Aussage der Bf wurde ihr diese Möglichkeit im Postverteilerzentrum aber nicht aktiv angeboten.

Die Bf nahm sodann bei einer palästinensischen Familie Unterkunft. Es handelte sich dabei um befreundete Nachbarn der Schwester der Bf. Behördlich gemeldet war die Bf in der Zeit von 5. November 2015 bis 16. November 2015 jedoch an der Adresse x in x. Diese Adresse gab die Bf an, um die weiße Karte (Aufenthaltsberechtigungskarte) zu erlangen, wohnte aber nicht dort.

Das Postverteilerzentrum am H L war von 30. Oktober 2015 bis 18. November 2015 zum Zwecke der Reinigung geschlossen. Wie die Bf selbst (Stellungnahme OÖ RK, 2. Satz; Stellungnahme ASB letzter Absatz) und die belangte Behörde durch Stellungnahmen belegen, war aber zu jedem Zeitpunkt eine Unterkunftnahme in einem anderen Notquartier in L tatsächlich möglich.

Unmittelbar nach der Asylantragstellung am 29.10.2015 wurde die Bf von Frau L G– Verein H H L – kontaktiert und es wurde mit ihrer Unterstützung versucht ein Quartier zu erhalten. Eine Unterkunftnahme im Notquartier im Postverteilerzentrum kam jedoch für die Beraterin der Bf nicht in Frage, da sie vermeinte, dass dieses Quartier für die Bf nicht sicher sei. Wahrnehmungen zum Quartier selbst hat die Beraterin (L G) jedoch nicht. Sie war selbst nie im Notquartier, sie hat bloß Wahrnehmungen von außen und aus ihrer Einschätzung durch ihre Anwesenheit bei der Drehscheibe.

Gemeinsam mit der Betreuerin hat die Bf beim Postverteilerzentrum am 30. Oktober 2015 und weitere Male die Auskunft erhalten, dass der Aufenthalt hier hauptsächlich für Transitflüchtlinge möglich ist, wenn keine private Person die Asylwerber abholt. Die Bf selbst und v.a. ihre freiwillige Betreuerin, welche mit der Thematik der Betreuung als vertraut zu bewerten ist (die Zeugin hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ca. 15 Personen betreut), haben die konkrete Situation der Bf (keine private Unterkunft mehr, weil zu klein, Notlage) den dort agierenden Personen aber nie geschildert. Vor diesem Hintergrund sind sohin auch die oben wiedergegebenen Auskünfte nach der Aussage der Bf zu verstehen. Gesamthaft ergibt dies auf Sachverhaltsebene an diesem Punkt das Bild, dass die Bf nach einem Quartier gefragt hat und diesbezüglich konsequent die Antwort erhalten hat, dass ein Quartier (gemeint: Verteilerquartier) nicht vorhanden ist bzw. erst nach Erhalt der weißen Karte zugeteilt werden könne, wiewohl die Bf aber – entgegen ihrer Annahme – nicht „auf der Straße“ gelandet wäre, da tatsächlich ausreichend Notquartiere vorhanden gewesen waren.

Zu dieser Thematik einvernommen gibt die Betreuerin der Bf explizit zu Protokoll: „Ja, es wäre eine Nächtigung nach Rückkehr wieder an den Bahnhof möglich gewesen,

wenn sie (gemeint: die Bf) keine private Person abgeholt hätte“ (s. Niederschrift vom 6.2.2018, S 4 Abs. 2).

Wiewohl hierbei weiter festgestellt werden muss, dass dies eben eine Unterkunftnahme in einer Notunterkunft und keine Zuteilung eines Verteilerquartiers oder Quartiers dargestellt hätte.

Am 5. November 2015 wurde der Bf die Aufenthaltsberechtigungskarte erteilt. Die Bf ging zum Magistrat, wo sie untersucht wurde und fand sich anschließend wieder am Bahnhof ein, wovon aus die Bf dann an eine Stelle gebracht wurde, „wo man dann die Asylanten auf die verschiedene Quartiere verteilt“. (gemeint wohl BFA Regionaldirektion Oberösterreich). Beim BFA Regionaldirektion Oberösterreich gab die Bf bekannt, privat Unterkunft genommen zu haben.

Einen Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung des Bundes durch das BFA hat die Bf nicht gestellt. Am 9. November 2015 stellte die Bf einen Antrag direkt an das Land Oberösterreich, welcher schließlich am 11. November 2015 bei der Behörde einlangte. Im Rahmen ihres Antrages beantragte die Bf ihr unverzüglich sämtliche Grundversorgungsleistungen zu gewähren und ihr eine Unterkunft zu nennen, in welcher ihr diese Leistungen gewährt werden und sie durch die Zustellung an die bevollmächtigte Vertreterin davon zu verständigen. Im Zeitraum zwischen 5. November und 23. November 2015 war die Bf auch einmal bei der Caritas, wo ihr mitgeteilt wurde, dass eine Antragstellung auf Grundversorgung bzw. auf Leistung einer Unterkunft nicht erforderlich sei, da ihr von Amts wegen ein Quartier zugewiesen werden würde. Am 23. November 2015 wurde die Bf in die Grundversorgung des Landes Oberösterreich aufgenommen. Nachdem ihr in der x in L von SOS Menschenrechte Unterkunft gewährt wurde, wurde die Bf nach Schwanenstadt gebracht, wo sie bis Mitte Dezember untergebracht war. Ab 18. Dezember 2015 wurde der Bf eine Unterkunft der Volkshilfe in der x in L zugewiesen.

Für den Zeitraum vom 17. November 2015 bis 22. November 2015 weist die Bf keine aufrechte Meldung in Oberösterreich vor. Es sind jedoch im Verfahren keine weiteren Informationen einer anderweitigen Hauptwohnsitznahme bzw. eines anderweitigen Aufenthaltes feststellbar und ist daher Gegenteiliges im Sinne der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in Rz 23 im gegenständlichen Erkenntnis nicht feststellbar, zumal die Datierung des Dauerauftrages im behobenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes bereits festgestellt war.

Weiter ist zu erkennen, dass Geldleistungen für die Unterbringung und Verpflegung bei ihrer Schwester bzw. bei der palästinensischen Familie nicht vorgebracht und behauptet wurden. Zum einen ist zu erkennen, dass eine familiäre Unterbringung stattgefunden hat und zum anderen handelt es sich bei der palästinensischen Familie ebenfalls um Freunde der Familie der Schwester. Insofern ist die

Unentgeltlichkeit der Unterbringung und Verpflegung für das Landesverwaltungsgericht nachvollziehbar und schlüssig feststellbar.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt samt den jeweiligen schriftlichen Beschwerdevorbringen der Bf als auch aus den in den mündlichen Verhandlungen vorgebrachten Vorbringen, dem im Rahmen der mündlichen Verhandlung von der belangten Behörde beigebrachten Dokument (Beilage A./) und des vom Zeugen Sonnberger beigebrachten Dokument (Beilage B./) und den unter Wahrheitspflicht getätigten Aussagen der Zeugen S K, G S, M E, S U, G W sowie der Schwester der Bf F A K und der Zeugin E in der Verhandlung am 6. Februar 2017.

Aus den Schilderungen der Zeugen S und des von ihm übergebenen Abarbeitungsprotokolls, der Aussage des Zeugen W sowie den Ausführungen des Zeugen S K als damaliger Leiter des Supports ergibt sich für das erkennende Gericht, dass die damalige Aufnahme von Asylwerbern, trotz massiven Zustroms an hilfs-und schutzbedürftigen Fremden, geordnet und strukturiert abgewickelt wurde. Das Vorbringen der Zeugen ist schlüssig und nachvollziehbar und kann der konkrete Ablauf der Befragung und erkennungsdienstlichen Behandlung der Bf anhand der genauen Protokollierung der Vorgehensweise der Organe mittels des vorgelegten Abarbeitungsprotokolls genau nachvollzogen werden. Zudem ist zu erkennen, dass die mit dieser Struktur verbundenen Protokolle, Informationsblätter und Auskünfte auf diese Struktur aufsetzen und sohin die mündlichen Auskünfte vor diesem Hintergrund zu verstehen sind. Dies erhellt bspw. der wesentliche inhaltliche Unterschied zwischen Postverteilerzentrum (Notquartier) und Verteilerquartier, obschon die Begriffe ähnlich sind. Die verfahrensgegenständlich agierenden Personen, waren mit den Abläufen bestens vertraut und ist daher für das Landesverwaltungsgericht zu erkennen, dass Auskünfte der jeweiligen Personen vor Ort eine ebenso kundige und strukturierte Qualität aufwiesen.

Die Aussagen der Bf sind zum Teil widersprüchlich, unvollständig und nicht glaubwürdig. Beispielsweise gibt die Bf an, selbst Auskünfte erfragt zu haben, wiewohl eine Verständigung in der Verhandlung ohne eine Dolmetsch-Leistung nicht sinnerfassend möglich war, und gleichzeitig war sie aber ab Asylantragstellung sowohl in Kontakt mit Frau L G und auch mit ihr an den jeweiligen Orten (Bahnhof, 30.10.2015) anwesend. Weiter gibt die Bf in der mündlichen Verhandlung an, im Zuge ihrer Asylantragstellung von den dortigen Personen zwei Adressen erhalten zu haben. Dabei habe es sich nach ihrer Aussage um jene der Caritas gehandelt und erhielt sie weiter einen Hinweis (gemeint: Adresse) auf den Bahnhof. Dies entspricht auch den Angaben des Zeugen K, welcher angibt, dass alle Fremden nach der erkennungsdienstlichen Behandlung im PAZ ein Informationsblatt erhalten haben, mit einer Adresse wo sie sich melden sollen. Der Zeuge bezieht sich damit auf das Postverteilerzentrum am Bahnhof,

welches als Notunterkunft genutzt wurde. Weiter erhielten nach Angaben des Zeugen K die Fremden zudem ein Informationsblatt mit Adressen karitativer Einrichtungen. Die Bf gab auf Befragung dazu an, dass sie keines dieser Informationsblätter erhalten habe und steht diese Aussage im Widerspruch zu ihrer anfangs getätigten Aussage, wonach sie zwei Adressen (Hinweis auf den Bahnhof und Adresse der Caritas) erhalten habe. Das Gericht geht aufgrund der schlüssig nachvollziehbaren Aussagen der Zeugen S und K davon aus, dass auch die Antragstellerin eine entsprechende Information über eine zwischenzeitige Unterbringung bzw über das Notquartier des Bundes im Postverteilerzentrum erhalten hat. Diesen Angaben vermochte die Bf durch ihre zum Teil auch widersprüchlichen Aussagen (vor allem im Hinblick darauf, welche Informationen sie bekommen hat), nicht entgegenzutreten.

Dass die Grundbedürfnisse der Bf, entgegen ihrer Aussage, gedeckt waren ergibt sich für das erkennende Gericht daraus, dass sie als Anlaufstelle an das Notquartier des Bundes im Postverteilerzentrum verwiesen wurde, welches eine Einrichtung des Bundes darstellte und von Mitarbeitern des Roten Kreuzes betreut wurde. Dort wurde die medizinische Versorgung der ankommenden Flüchtlinge durchgeführt. Bei den dort tätigen MitarbeiterInnen handelt es sich um, im Umgang mit humanitären Katastrophen und Krisensituation, besonders geschultes Personal und kann davon ausgegangen werden, dass der Bf in diesem Notquartier zumindest die zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse erforderlichen Hilfeleistungen zugekommen wären. Auch nach vorübergehender Schließung war die Versorgung in anderen Notquartieren in L für die Bf gewährleistet und eine Unterbringung jedenfalls möglich. Auch die Ausstellung der Aufenthaltsberechtigungskarte konnte lückenlos (fünf Werktage nach Antragstellung) gewährleistet werden.

Aus den Aussagen der Bf und ihres Rechtsvertreters geht hervor, dass sich die Bf mehrfach über ihre Möglichkeiten hinsichtlich der Aufnahme in die Grundversorgung bzw. der Zuweisung einer Unterkunft informiert hatte, auf die ihr angebotenen und vorhandenen Hilfeleistungen griff die Bf jedoch nicht zurück bzw. schilderte man die Situation der Bf nicht vollständig. Man hatte der Bf bereits im Postverteilerzentrum am Bahnhof mitgeteilt, dass sie nach Erhalt der Aufenthaltsberechtigungskarte mit Hilfe rechnen durfte. Auch gab die Bf selbst an, dass sie sich nach ihrer Untersuchung am Magistrat wieder am Bahnhof einfand, wovon aus sie dann an eine Stelle gebracht wurde, „wo man dann die Asylanten auf die verschiedene Quartiere verteilt“ (gemeint BFA Regionaldirektion Oberösterreich). Trotzdem hat die Bf dort keinen Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung des Bundes gestellt, sondern stellte diesen, trotz rechtsfreundlicher Unterstützung durch diese bei der Landesregierung. Auch von Seiten der Caritas wurde der Bf mitgeteilt, dass es keines Antrags bedürfe, da sie die Grundversorgungsleistungen von Amts wegen zugesprochen bekomme.

III.

1. Entsprechend den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 20. Dezember 2018 (s. insb. Rz 18, 19, 20, 21, 23, 25f und 31ff), Ra 2018/21/0154-8 besteht der Geldersatzleistungsanspruch dem Grunde nach.

1.1. Im Hinblick auf die nach dem Oö. GVG zu prüfende Hilfs- und Schutzbedürftigkeit führt der Verwaltungsgerichtshof in der zitierten Entscheidung explizit in Rz 23 aus:
„Das ist aber hinsichtlich der Revisionswerberin in Bezug auf Oberösterreich – unterstellt man, dass sie hier Hauptwohnsitz und Aufenthalt hatte – vor dem Hintergrund von § 1 Abs. 1 Oö. GVG der Fall, weil ihr demnach als hilfs- und schutzbedürftige Fremde vom Land Oberösterreich die erforderlichen Leistungen zu erbringen sind."

Vor diesem Hintergrund war auch eine allfällige Leistungsfreiheit bzw -anrechnung aufgrund Entfalles der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit im Zeitraum vom 6.11.2015 bis 23.11.2015 durch Dritte als mitbeurteilt zu erkennen (§ 63 Abs. 1 VwGG).

1.2. Im Hinblick auf den Zeitraum ist zu erkennen, dass die Bf am 23.11.2015 bereits einer Grundversorgungseinrichtung zugewiesen war (s. dazu SO-2016-56622/6-RT). Sohin erstreckt sich der ersatzfähige Zeitraum vom 6.11.2015 bis zum 22.11.2015 (17 Tage).

1.3. Zudem ist ersichtlich (VwGH 20. Dezember 2018, Ra 2018/21/0154-8, Rz 17), dass das dem Leistungsbegehren zu Grunde gelegte Feststellungsbegehren als unzulässig zurückzuweisen ist.

2. Im Hinblick darauf, wie der weitere Zuspruch eines Geldleistungsbegehrens zu erfolgen hat, finden sich keine Ausführungen. Gleiches gilt für die Berechnung der Höhe bzw. die Anweisungs-, Zahlungs- und Verzugsmodalitäten. Ebenso verhält es sich mit Ausführungen zur Anrechenbarkeit von Leistungen Dritter und der Leistungsfrist.

3. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass für die Zuerkennung von Verzugszinsen keine Grundlage erkannt werden kann.

4. Zur Höhe der Geldersatzleistungen ist zunächst zu erkennen, dass weder in der AufnahmeRL noch im Oö. GVG konkrete Berechnungsgrundsätze enthalten sind.

4.1. Im konkreten Fall ist jedoch zu erkennen, dass die Bf – wie in der Revision zutreffend ausgeführt (Seite 14) - in der Zeit vom 6.11.2015 bis zum 23.11.2015 bei einer palästinensischen Familie Unterkunft genommen hatte und daher „...faktisch versorgt..." war; die Leistungen also durch einen Dritten (nicht iSd § 1 Abs. 3 Oö. GVG beauftragt) erbracht wurden. Insofern kann dieser

Leistungsumfang als jener erkannt werden, für den der Staat nicht Sorge iSd Art 17 AufnahmeRL getragen hat und sohin der Bf entgangen und zu ersetzen ist.

4.1.1. Ob nun wiederum die palästinensische Familie selbst Regress – sei es gegenüber der Bf oder dem Land Oberösterreich – anstreben kann, ist nicht Sache dieses Verfahrens.

4.2. Wesentlich ist weiter, dass die rückwirkende Geldersatzleistung begehrt wird, da – wie in der Revision zutreffend ausgeführt – Sachleistungen selbst nicht rückwirkend erbracht werden können. Insofern ist die „Sicherstellung“ des Lebensstandards iSd Art 17 Abs. 3 AufnahmeRL nicht als zutreffender Maßstab zu erkennen, da der Bewertungszeitraum in der Vergangenheit gelegen ist. MaW: Der Geldersatzanspruch kann zu keiner Sicherstellung des Lebensstandards in der Vergangenheit führen. Vielmehr ist Ersatz für bereits – hier: durch Dritte – Sichergestelltes zuzusprechen.

4.3. Vor diesem Hintergrund ist auf Art 9 GVV zu verweisen, denn hier werden konkrete Leistungen bewertet. Demnach ergibt sich anteilig für den zu ersetzenden Zeitraum (Unterbringung + Verpflegung + Taschengeld in einer nichtorganisierten Unterkunft) eine Geldersatzleistung idHv 186 EUR.

4.4. Eine Normierung der Leistungsfrist ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder aus der AufnahmeRL noch den innerstaatlichen Umsetzungsnormen ersichtlich. Insofern ist in Beipflichtung zu den Ausführungen der Bf und in Anlehnung an die Rsp zum Kostenersatzregime nach § 35 VwGVG eine Frist von 14 Tagen bei sonstiger Exekution einzuräumen.

5. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der „Natur“ der Geldersatzleistungen im Rahmen der Grundversorgung vorhanden ist. Gleiches gilt für die Fragen der Modalitäten, der Anrechnung von Leistungen Dritter, die möglichen Regressansprüche, Forderungsübergänge, Leistungs- und Verzugsregeln, usw.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter